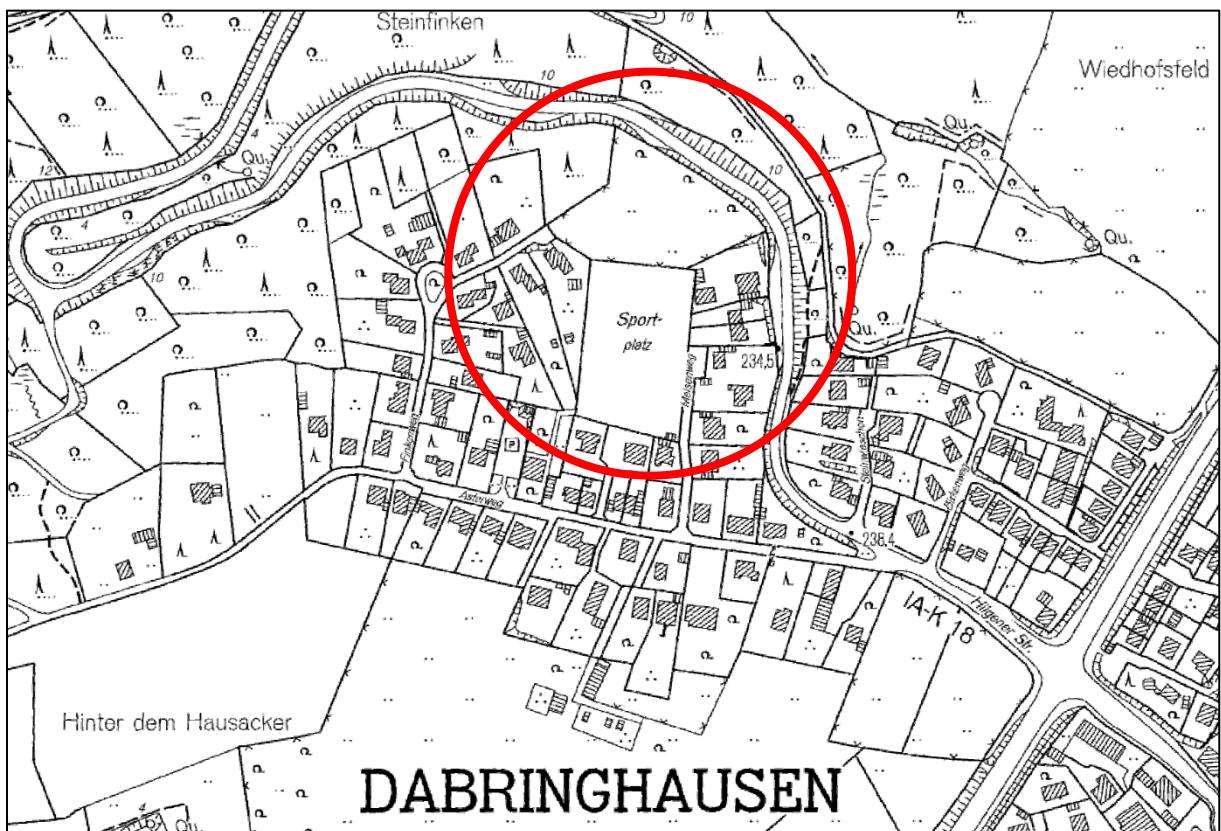


Bebauungsplan Nr. DA 14 „Meisenweg“

Begründung



Planungsstand: 08.10.2019

Entwurfsverfasser: Stottrop Stadtplanung
Hansaring 97
50670 Köln

Inhaltsverzeichnis**Teil A – Allgemeiner Teil**

Inhaltsverzeichnis	2
1. Anlass und Ziel der Planung	4
2. Erläuterungen zum Plangebiet.....	4
2.1. Abgrenzung des Plangebietes	4
2.2. Vorhandene Struktur.....	5
2.3. Erschließung	6
2.4. Bodensituation	6
2.5. Alternativstandorte	7
2.6. Planungsrechtliche Situation.....	7
3. Planungsvorgaben	7
3.1. Flächennutzungsplan	7
3.2. Natura 2000 / FFH-Gebiet.....	8
3.3. Landschaftsplan	9
3.4. Weitere Planungsrestriktionen	10
3.5. Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung.....	10
4. Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes	10
4.1. Städtebauliches Konzept	10
4.2. Art der baulichen Nutzung.....	12
4.3. Maß der baulichen Nutzung	12
4.4. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	15
4.5. Erschließung	15
4.5.1. Verkehr / Öffentliche Parkplätze	15
4.5.2. Stellplätze, Garagen und Carports.....	15
4.5.3. Geh- Fahr- und Leitungsrechte	16
4.5.4. Technische Infrastruktur	16
4.5.5. Beseitigung von Niederschlagswasser	16
4.5.6. Müllentsorgung	17
4.6. Grünfläche / Kinderspielfläche	17

4.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	17
4.7.1. Erhalt von Bäumen	17
4.7.2. M4: Pflanzung von Einzelbäumen 1. Ordnung, 6 Stück	17
4.7.3. M6: Pflanzung von Einzelbäumen 2. oder 1. Ordnung auf den Baugrundstücken.....	18
4.7.4. M5: Pflanzung von Schnithecken auf den Baugrundstücken	18
4.7.5. M2: Gehölzpflanzungen	18
4.8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft.....	18
4.8.1. M7: Anlage einer Versickerungsanlage (VA) auf einer Fettweide	18
4.8.2. M3: Entwicklung eines gestuften Waldrands.....	18
4.9. Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern.....	19
4.9.1. M1: Erhalt und dauerhafte Anlage von Baum- und Strauchhecken	19
4.10. Berücksichtigung von Umweltbelangen	19
4.10.1. Verkehr	19
4.10.2. Lärm	19
4.10.3. Artenschutz.....	20
4.10.4. Eingriff / Ausgleich (Ökologische Bilanzierung)	21
4.10.5. Entwässerung	21
4.10.6. Klimaschutz	21
4.10.7. Boden	22
4.11. Gestalterische Festsetzungen.....	22
5. Kosten und Plandurchführung.....	23
6. Städtebaulicher Vertrag	23
7. Verwendete Unterlagen	23
Teil B – Umweltbericht	24

Teil A – Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel der Planung

In der Ortslage Dabringhausen werden eine ehemals als Sportfläche genutzte Freifläche westlich des Meisenweges und Teile der nördlich angrenzenden Weidefläche für wohnbauliche Zwecke umgenutzt. Dazu wird mit diesem Verfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, ein neues Wohngebiet so zu entwickeln, dass der Ortsteil sinnvoll abgerundet und durch 17 neue Wohneinheiten in Form von freistehenden Einfamilien- oder Doppelhäusern ergänzt wird. Das Wohngebiet schließt eine Lücke im bestehenden Siedlungsgefüge und fügt sich in die umgebende Bestandsbebauung ein. Durch die Wohnnutzung wird die städtebauliche Struktur im Ortsteil Dabringhausen aufgewertet und neue Angebote im Einfamilienhausbau geschaffen. Von einer moderaten Nachverdichtung durch eine aufgelockerte Bebauung sind Synergieeffekte für den Ortsteil zu erwarten. Auch die zentrale Lage rechtfertigt eine Nachverdichtung im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird dem Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.

2. Erläuterungen zum Plangebiet

2.1. Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Dabringhausen, westlich des Ortskerns und der L 101 und ist dem Siedlungsbereich Asterweg zuzurechnen. Es liegt zwischen den beiden Straßen „Finkenweg“ und „Meisenweg“ und rundet den Ortsrand zur Kreisstraße 18 (Hilgener Straße) hin ab.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Dabringhausen, Flur 11, Flurstücke Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Flur 12, Flurstück Nr. 316 und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 28.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 13.300 m² und wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten durch den Meisenweg bzw. die rückwärtigen und nördlichen Gärten der Grundstücke an der Hilgener Straße
- im Süden durch die rückwärtigen Gärten der Wohnbebauung entlang des Asterweges
- im Westen durch die rückwärtigen Gärten der Wohnbebauung entlang des Finkenweges sowie durch die nordwestlich angrenzende Waldparzelle
- im Norden durch die Hilgener Straße.

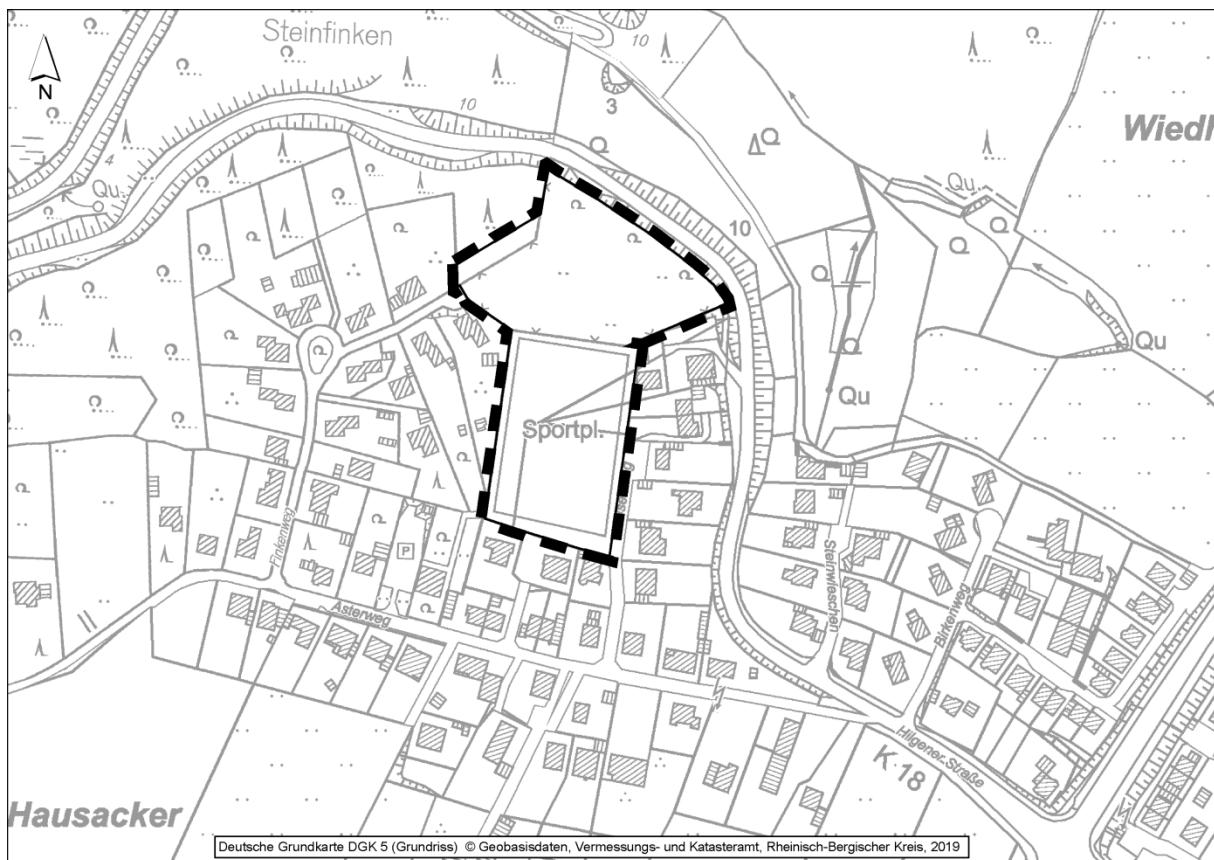


Abb. 1: Abgrenzung Geltungsbereich Bebauungsplan (Quelle: Stadt Wermelskirchen)

2.2. Vorhandene Struktur

Der größte Teil der Flächen im Plangebiet wurde ehemals als Sport- und Freizeitanlagen genutzt und stellt sich als Tennenplatz dar. Die Sportnutzung an dieser Stelle wurde vor einiger Zeit aufgegeben und an eine andere Stelle im Stadtgebiet verlagert. Auf dem Gelände befinden sich noch die Tore, zwei überdachte Spielerbänke sowie Flutlichtmasten. Südwestlich des Sportplatzes befindet sich das ehemalige Vereinsheim des Dabringhausener Turnverein 1878 e.V., welches ebenfalls an einer anderen Stelle neu errichtet wurde. Das Grundstück des Vereinsheims ist nicht Teil des Plangebietes. Der Tennenplatz ist von allen Seiten eingezäunt. Im Nordosten grenzen die rückwärtigen Gärten von der Wohnbebauung an der Hilgener Straße / K18 an den Sportplatz an. Das Betreten der Sportfläche ist über ein Rolltor in der südöstlichen Ecke am Meisenweg möglich.

Den kleineren Teil des Plangebietes bildet das nördlich angrenzende leicht hängige Grünland. Es wird derzeit als Weidefläche genutzt und verfügt über einen grünen Saum zur Hilgener Straße. Westlich daran grenzt eine Waldparzelle, von der ein ca. 10 Meter breiter Streifen ebenfalls einen Teil des Plangebietes darstellt.

Das Plangebiet wird im Südwesten, Süden und Osten von der vorhandenen Wohnbebauung in Dabringhausen umgeben, welches den Charakter eines Wohngebietes besitzt. Die Bebauung besteht aus freistehenden Einfamilien- bzw. Doppelhäusern mit zwei Vollgeschossen und großzügig begrünten Freiflächen. Die dominierende Dachform ist das Satteldach in schwarzen, grauen und bräunlichen Farbtönen.

Im Nordosten wird das Plangebiet von der Hilgener Straße umschlossen. Nordwestlich grenzt eine Waldparzelle an.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze sind heimische Gehölze in Form von Sträuchern und Bäumen vorhanden. Der baumheckenartige Gehölzstreifen setzt sich aus überwiegend erhaltenswerten bodenständigen Arten wie der Birke und der Hainbuche zusammen. Auch im Norden des ehemaligen Sportplatzes sind bodenständige Gehölze wie auch eingestreute Bäume anzutreffen.

2.3. Erschließung

Äußere Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über den Meisenweg erschlossen, der derzeit als Sackgassen ausgebildet ist. Über den Asterweg ist die Straße an die Hilgener Straße angebunden, die als Kreisstraße K 18 die Verbindung zu der Bundesstraße B 51 sowie der Landesstraße L 101 herstellt und damit die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sicherstellt. Ein Anschluss an den Finkenweg besteht derzeit nicht.

Wasser- / Energieversorgung

Das Plangebiet kann über die umliegenden Straßen an die Gas-, Wasser- und Energieversorgung sowie die Versorgung mit Medien angeschlossen werden.

Abwasserentsorgung

Das umliegende Wohngebiet wird im Trennsystem entwässert. Im Meisenweg und im Finkenweg sind Schmutzwasserkanäle vorhanden, deren Schmutzwasser über eine dort vorhandene Sammelkanalisation zum Pumpwerk Dabringhausen abgeleitet wird. Das Pumpwerk fördert das Abwasser in das Kanalnetz der Stadt Burscheid von wo es dem Klärwerk Leverkusen zufließt.

Ableitungskanäle für Regenwasser sind in den angrenzenden Gemeindestraßen nicht vorhanden. Die Regenwasserbeseitigung von den Flächen der privaten Grundstücke und auch die Beseitigung des auf den Flächen der Gemeindestraßen anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über Versickerungsanlagen.

2.4. Bodensituation

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch das Büro Fülling Beratende Geoelogen GmbH ein Bodengutachten erstellt.

Am 12.11.2018 fanden Versickerungsversuche zur Bestimmung der Durchlässigkeit der Bodenschichten statt. Hierfür wurden notwendige Baggerverschürfungen mit einer Tiefe bis zu 1,7 m durchgeführt, welche in den verschiedenen Bereichen des Plangebietes unterschiedliche Bodenprofile nachweisen.

Im Untergrund dominieren zersetzte bis verwitterte Tonschiefer, die von gering-mächtigen Hanglehm bedeckt werden. Zuoberst befinden sich die maximal 0,4 m starken Tragschichten des Tennenplatzes bzw. bewachsener Mutterboden.

In dem Hanglehm und dem zersetzen bis verwitterten Fels ist bis zu den bautechnisch relevanten Tiefen nicht mit dem Auftreten von Grundwasser zu rechnen. Sickerwasser oder Schichtwasserbildungen können je nach Niederschlagsdargebot und Jahreszeit unsystematisch im gesamten Baugebiet auftreten.

Zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit der Hanglehmsschicht hat das Büro Fülling insgesamt fünf mit einem Bagger ausgehobene Schürfungen im Plangebiet vorgenommen und Versickerungsversuche in den Schürfen durchgeführt. Das Büro kommt zu dem Ergebnis, dass die in den Schürfen ermittelten Werte einer guten bis sehr guten Wasserdurchlässigkeit entsprechen. Somit ist im gesamten Untersuchungsbereich eine Versickerung möglich.

Weiterhin wurde der Tennenbelag in einer zusätzlichen Analyse im Jahr 2017 auf die Parameter Dioxine und Furane untersucht (Dr. Graner & Partner GmbH: Prüfbericht 1727317A). Das Analysenergebnis ist unauffällig. Die gemessenen Konzentrationen, insbesondere der sog. Toxizitätsindex liegen an der Nachweisgrenze. Es besteht kein Verdacht auf sogenanntes Kieselrotmaterial. Die nachgewiesenen Konzentrationen stellen vielmehr einen allgegenwärtigen anthropogenen Hintergrund dar.

Altablagerungen /Altlasten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.5. Alternativstandorte

Bei der Planung handelt es sich um die Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen, ehemals als Sportplatz genutzten Freifläche, die seit einiger Zeit brach liegt. Aufgrund ihrer Lage im Stadtteil Dabringhausen ist diese Fläche für eine Entwicklung mit angemessenen Grundstücksgrößen und Wohnhäusern ideal geeignet. Durch die Erweiterung um die nördlich angrenzende Wiesenfläche wird das bestehende Wohngebiet sinnvoll abgerundet, ein Ringschluss zwischen den bestehenden Erschließungsstraßen erreicht und die Möglichkeit für die Errichtung eines Kinderspielplatzes im Zentrum des Quartiers geschaffen.

Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnflächen bei gleichzeitig begrenzten Flächen im Stadtgebiet von Wermelskirchen kommt dieser Fläche eine große Bedeutung zu. Im Hinblick dessen sind keine Planungsalternativen gegeben.

2.6. Planungsrechtliche Situation

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Die unmittelbar an das Vorhaben angrenzende Wohnbebauung (Finkenweg, Meisenweg, Asteweg) ist als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ baurechtlich dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

3. Planungsvorgaben

3.1. Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und teils als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan gilt somit nicht als „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Im Rahmen des Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. DA 14 „Meisenweg“ geändert.

Von der Stadt Wermelskirchen wurde mit Schreiben vom 24.10.2017 eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW an die Bezirksregierung Köln zur geplanten 46. Flächen-nutzungsplanänderung für den Bereich „Meisenweg“ gestellt. Mit Schreiben vom 21.11.2017 hat die Bezirksregierung in Köln keine landesplanerischen Bedenken gegen die geplante FNP Änderung geäußert.

3.2. Natura 2000 / FFH-Gebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung. Teilflächen des Bebauungsplangebiets liegen somit innerhalb des 300 m breiten Radius des FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ für den Umgebungsschutz. Die Teilflächen beziehen sich auf das nordwestlich gelegene Plangebiet (Grünland). Der Radius für den Umgebungsschutz schneidet das hier randlich gelegene Baugrundstück sowie einen Bereich der für die Anlage einer zentralen Versickerungsmulde dienen wird an.

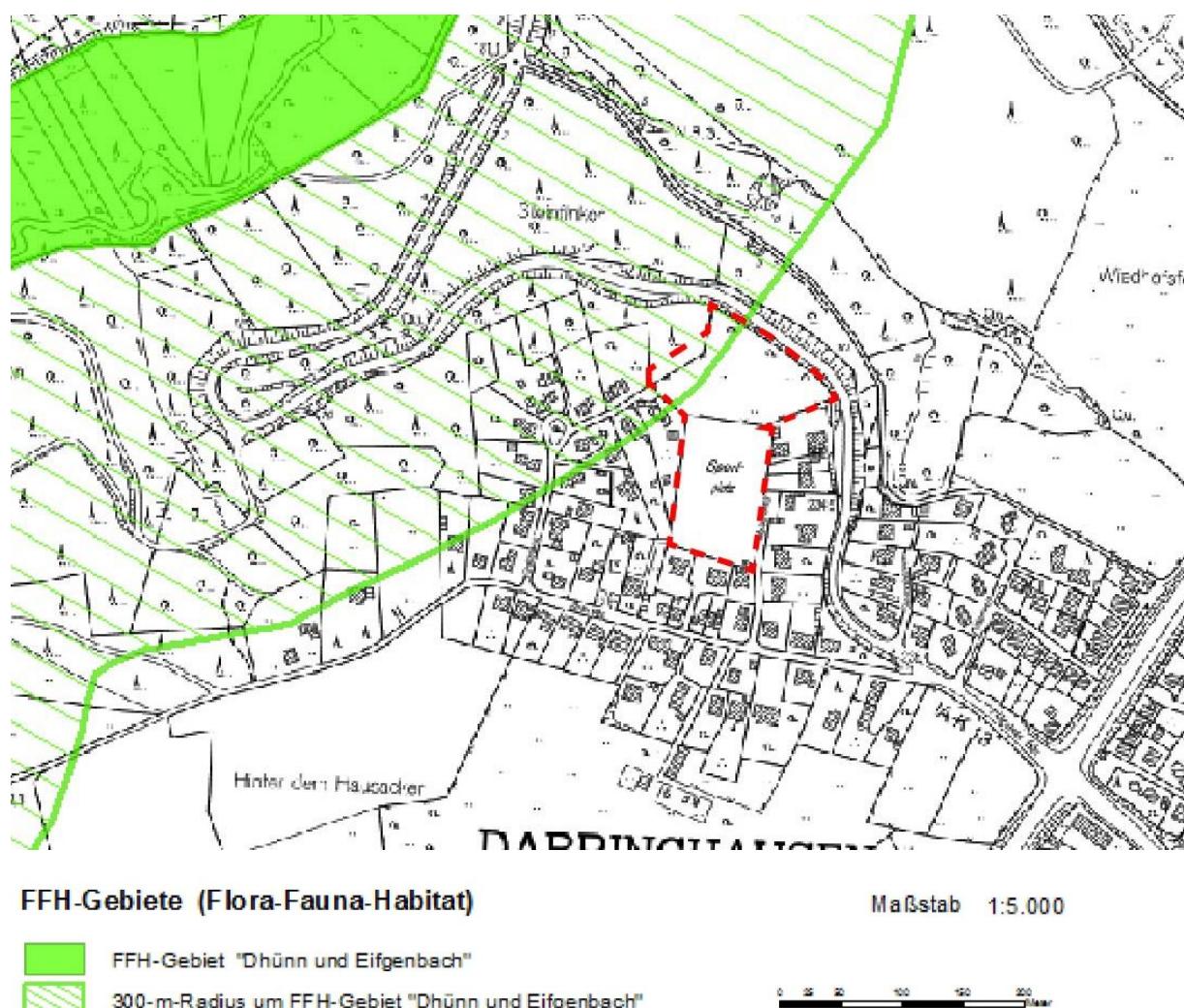


Abb. 2: FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ und 300m-Radius (Quelle: Vermessungs- und Katasteramt des RBK)

Das FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ hat aufgrund seiner Arten- und Lebensraumausstattung Bedeutung für den Schutz des europäischen Naturerbes. Bei der Planung sind somit u.a. folgende Richtlinien der EU zu beachten:

- Richtlinie 79/409/EWG
- Richtlinie 92/43/EWG

3.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans für den Rheinisch-Bergischen Kreis, Landschaftsplan „Wermelskirchen“. Für den südlichen Teil des Plangebietes trifft der Landschaftsplan keine Aussagen. Der nördliche Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-04 „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“. Das LSG 2.2-04 besteht aus insgesamt 58 Teilflächen von insgesamt 2.539,125 ha Größe. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum.

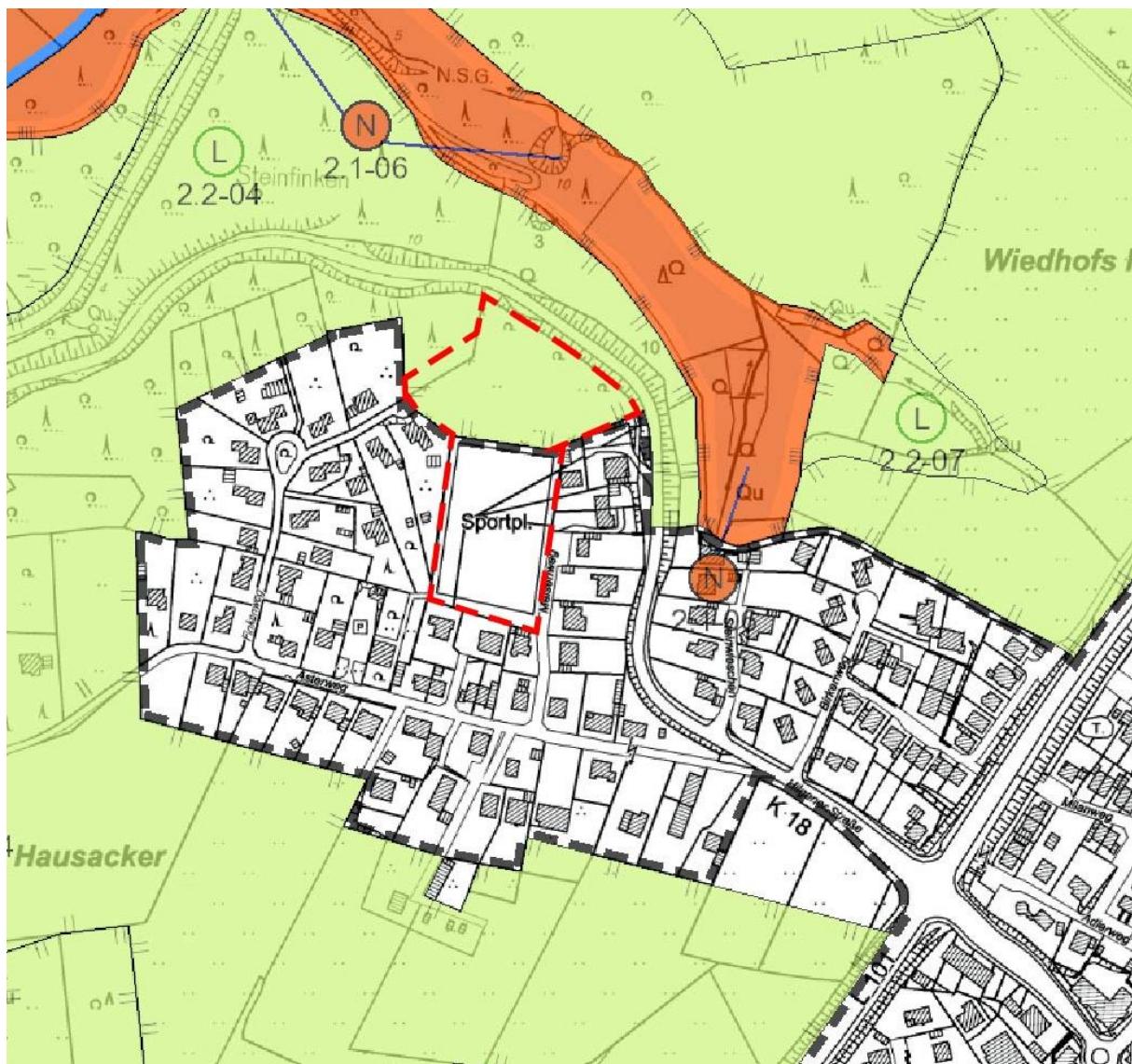


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Quelle: RBK-Geoportal)

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets ist nicht zu erwarten, da der betroffene Bereich nur einen Ausläufer desselben darstellt, der aufgrund der umgebenden Strukturen (Bebauung am Meisenweg und am Finkenweg und dem Verkehrsweg K 18) als vorbelastet einzustufen ist.

3.4. Weitere Planungsrestriktionen

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich der Hilgener Straße befindet sich in einer Entfernung von 100 m ein Bach, welcher als Zufluss in den Eifgenbach fließt. Der Eifgenbach selbst liegt mindestens 290 m vom Plangebiet entfernt und ist ein nördlicher Zufluss der Dhünn.

Im Geltungsbereich sind keine Denkmäler bekannt.

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Böden verzeichnet.

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle verzeichnet.

Im Plangebiet sind keine Baulisten vorhanden.

An der östlichen Plangebietsgrenze liegen unterirdische Leitungen, die vom Meisenweg bis zu den Grundstücken Hilgener Straße 29 und 31 führen.

3.5. Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung

Die von der Planung betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der Plot 1 GmbH. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Vorhandene Altlasten wurden mit dem Übertrag der Grundstücke gelöscht.

4. Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1. Städtebauliches Konzept

Das Bebauungskonzept sieht die Errichtung von ca. 17 Wohneinheiten in Form von freistehenden Einfamilien- oder Doppelhäusern mit zwei Vollgeschossen und schrägem Satteldach sowie einer Kinderspielfläche vor. Die Grundstücke, davon ausgenommen ist das nord-westlichste Grundstück zum Finkenweg hin, werden eine Größe zwischen 370 m² und 600 m² aufweisen, um die Zielgruppe der jungen Familien anzusprechen. Die Anlage des Spielplatzes im Zentrum des Quartiers bekräftigt dieses Ziel.

Eine als Ausgleichsfläche angelegte landwirtschaftliche Fläche wird darüber hinaus die für die Versickerung des Regenwassers notwendige Regenrückhaltemulde aufnehmen und einen großzügigen grünen Saum zur Hilgener Straße hin ausbilden.

Die verkehrstechnische Erschließung wird über die Straßen „Meisenweg“ und „Finkenweg“ erfolgen. Der Ringschluss zwischen den Erschließungsstraßen wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet. Der ruhende Verkehr wird auf den privaten Grundstücken in Form von Garagen, Carports und Stellplätzen untergebracht. Ergänzend werden im öffentlichen Straßenraum bis zu 10 öffentliche Parkplätze angeordnet.

Die Bebauungsstruktur orientiert sich sowohl als Fortführung an der Charakteristik der umgebenden Bebauung als auch an den Erfordernissen für aktive und passive solarenergetische Maßnahmen. Damit sind auch die wohnungsnahen Freiflächen zum großen Teil nach Süden oder Westen orientiert.



Abb. 4: Städtebauliches Konzept - Stand: 17.07.2019 (Quelle: Stottrop Stadtplanung)

Nachfolgend werden die wesentlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern dies nicht bereits an anderer Stelle der Begründung erfolgt.

4.2. Art der baulichen Nutzung

Die Flächen des Plangebietes werden entsprechend den Zielen der Planung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Im Plangebiet werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erfolgt zum einen aufgrund ihres zum Teil großen Flächenbedarfs und entspricht zum anderen dem Ziel, die Flächen für eine Wohnnutzung vorzuhalten.

4.3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 16 BauNVO, orientiert sich an der umliegenden Bestandsbebauung und entspricht den Obergrenzen eines Allgemeinen Wohngebietes. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend auf 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 festgesetzt. Dadurch wird eine optimale Ausnutzung der Grundstücke, im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund Boden, ermöglicht.

Um eine gewisse Flexibilität in Hinblick auf die Gestaltung darüber hinaus zu ermöglichen, wird festgesetzt, dass die rückwärtigen Baugrenzen durch Terrassen, Balkone, Erker, Vordächer oder Sichtschutzwände um maximal 3,0 m überschritten werden dürfen. Die Festsetzung wird attraktive Freibereiche möglich machen und diese zur Sicherung ausreichender Privatsphäre zugleich vor Blicken schützen.

Um die Höhenentwicklung der Gebäude im Plangebiet zu regeln und übermäßige Gebäudehöhen zu verhindern, wird die maximal zulässige First- und Traufhöhe in Meter festgesetzt. Durch die getroffenen Höhenfestsetzungen lassen sich auf der ehemaligen Sportplatzfläche Wohngebäude mit einer Firsthöhe von max. 11,50 Meter und einer Traufhöhe von max. 7,00 m zum Bezugspunkt realisieren.

Weil die nördlichen Grundstücke in einer Hangsituation und dadurch auf unterschiedlichen Höhenniveaus liegen, werden die First- und Traufhöhen der Gebäude einzeln für jedes Baufeld festgesetzt. Durch die Festsetzungen werden Gebäude mit vergleichbaren Dimensionen wie in dem südlichen Plangebiet ermöglicht. Hierdurch wird ein einheitliches Ortsbild sichergestellt.

Der Bezugspunkt für die Festsetzung der First- und Traufhöhe ist hierbei die Geländehöhe der fertiggestellten Straßenoberfläche (Planstraße), gemessen an der Grenze des Baugrundstückes (siehe auch Abb. 5). Dieser Bezugspunkt gilt sowohl für die nördlichen Grundstücke, als auch für die Grundstücke auf der ehemaligen Sportplatzfläche.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass Doppelhäuser mit beidseitig gleichen Trau- sowie Firsthöhen ausgebildet werden müssen, um eine Harmonisierung beider Gebäude zu erreichen.

Mit den restriktiven Höhenfestsetzungen wird das Erscheinungsbild der angrenzenden Quartiere fortgeführt und unpassende städtebauliche Akzente vermieden.

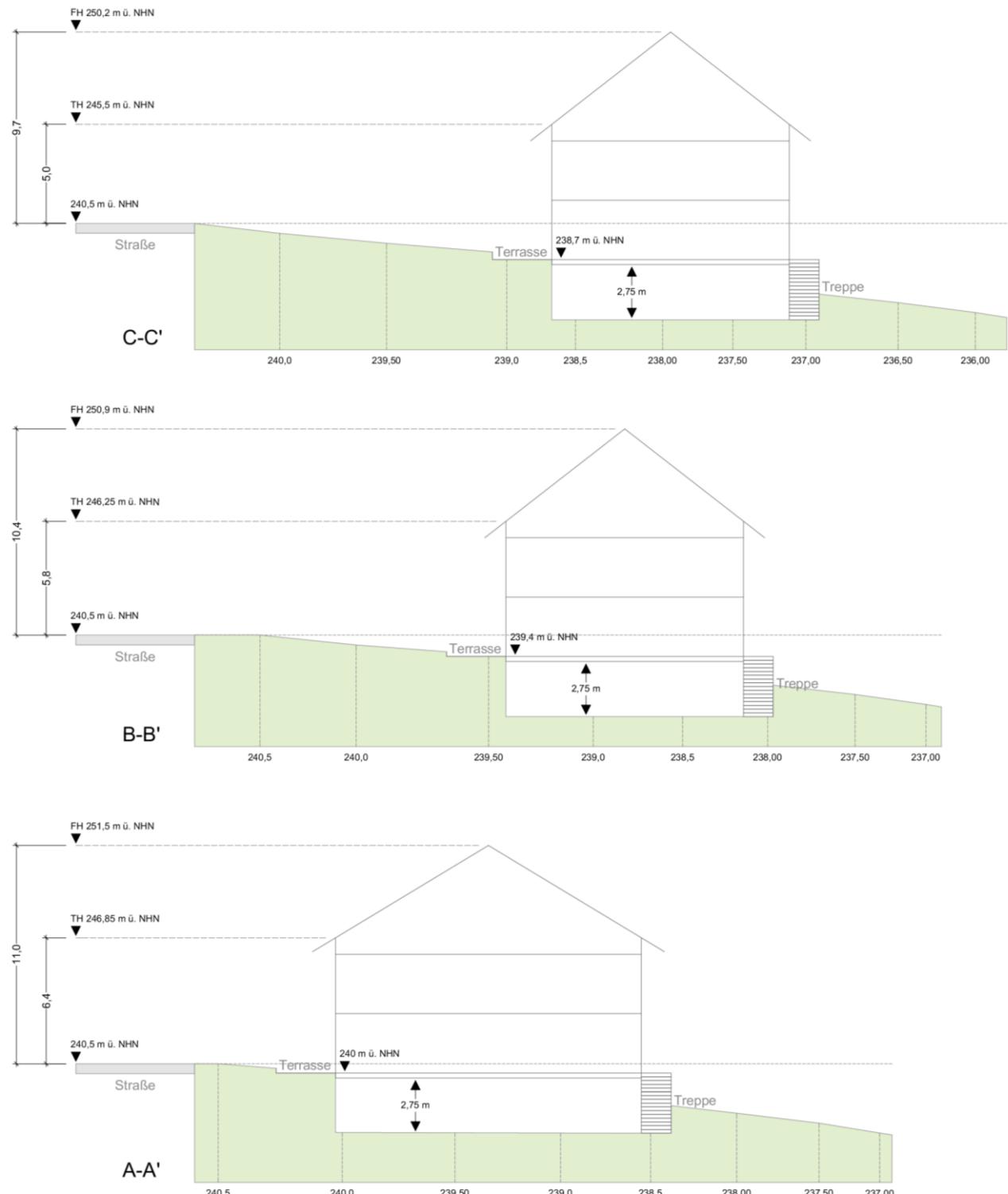


Abb. 5.1: Schnitte A-A', B-B' und C-C' zum städtebaulichen Konzept, Stand: 17.07.2019 (Quelle: Stottrop Stadtplanung)

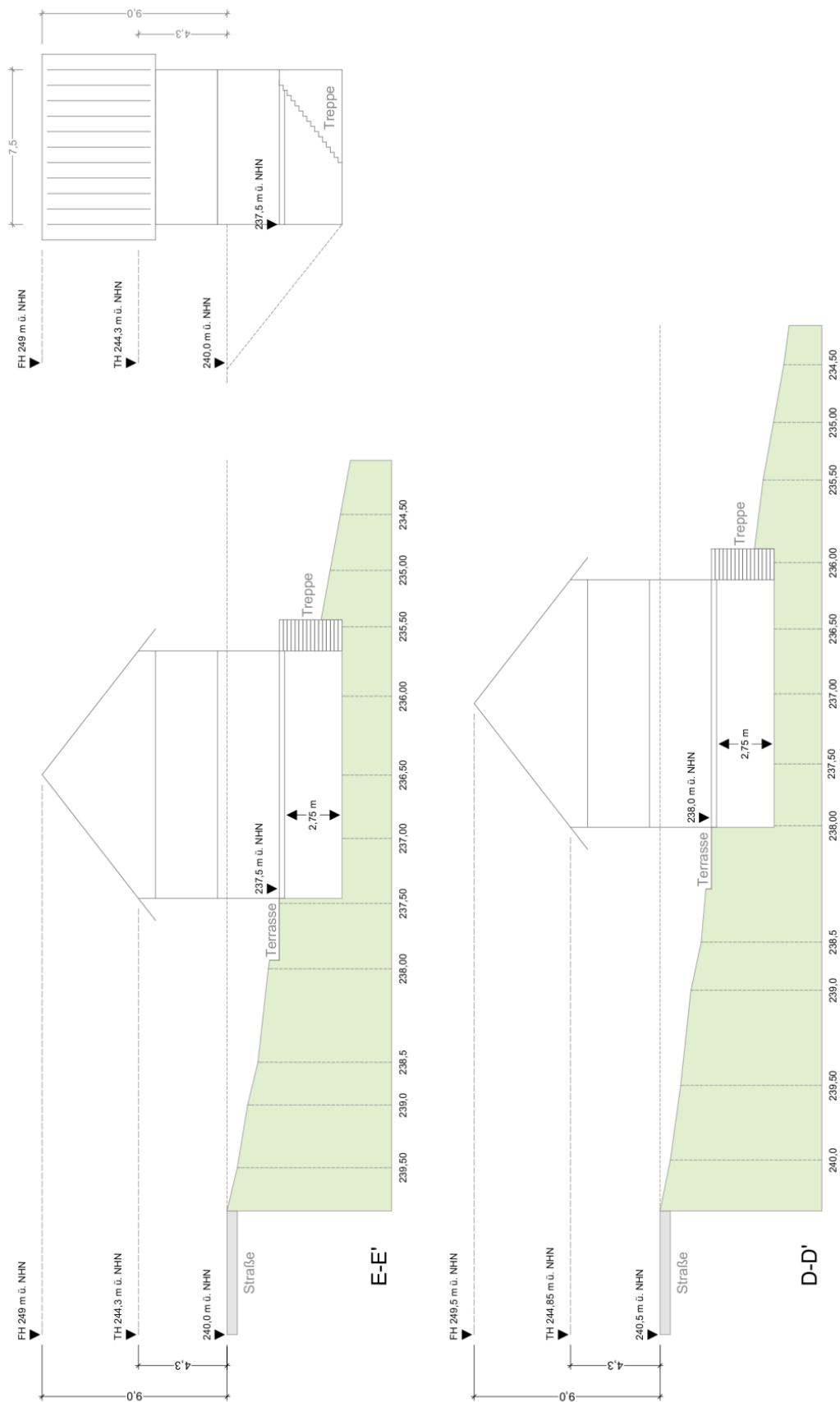


Abb. 5.2: Schnitte D-D' und E-E' zum städtebaulichen Konzept, Stand: 17.07.2019 (Quelle: Stottrop Stadtplanung)

4.4. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Bebauungsplan wird eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise werden Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zum Nachbargrundstück errichtet. In Ergänzung dazu wird festgesetzt, dass nur Einzel- sowie Doppelhäuser zulässig sind. Die Festsetzung ermöglicht späteren Bauherren eine größtmögliche Flexibilität in der Wahl ihrer Wohnform, bei gleichzeitigem Einfügen der Gebäude in das städtebauliche Umfeld.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Baufenster sind so dimensioniert, dass zum einen ein Bezug zum städtebaulichen Gesamtkonzept hergestellt wird und zum anderen ein gewisser Spielraum für die individuelle Platzierung der Baukörper auf dem Grundstück gewährt wird. Zur Straße wird jeweils ein Eingangsbereich/ Vorgarten mit einem Mindestabstand von 3,0 m definiert; die Tiefe der Baufenster beträgt in der Regel 15,0 m und entspricht den im Rahmen einer Einfamilienhausbebauung maximalen Tiefen.

Um Beeinträchtigungen des Wohnens zu vermeiden, werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zur Tierhaltung ausgeschlossen.

Mit der Festsetzung, dass Nebenanlagen gem. 14 Abs. 2 ausnahmsweise zulässig sind, wird die Möglichkeit geboten, Anlagen zur Erzeugung alternativer und regenerativer Energien im Plangebiet unterzubringen und somit einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten zu können.

4.5. Erschließung

4.5.1. Verkehr / Öffentliche Parkplätze

Das Plangebiet kann an die beiden Gemeindestraßen Finkenweg und Meisenweg angeschlossen werden. Über den Asterweg sind beide Straßen an die Hilgener Straße angebunden, die als Kreisstraße K 18 die Verbindung zu der Bundesstraße B 51 sowie der Landesstraße L 101 herstellt und damit die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sicherstellt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die ans Plangebiet anschließenden Straßen Meisenweg und Finkenweg. Die Verkehrsfläche wird mit einer Breite von 5,00 im östlichen Abschnitt und 6,00 m im nördlichen Abschnitt ausgebildet werden. Sie wird als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt und durch die Straßenbegrenzungslinie definiert.

In Verlängerung des Wendehammers wird am Meisenweg eine nach Westen gelegene platzartige Fläche ausgebildet, die einige öffentliche Stellplätze als Senkrechtparkplätze aufnimmt. Weitere öffentliche Parkplätze sind entlang der Erschließungsstraße vorgesehen, so dass insgesamt 10 öffentliche Parkplätze errichtet werden können.

Die im Plangebiet liegenden Leitungen, die die benachbarten Anlieger an der Hilgener Straße versorgen, liegen innerhalb der Verkehrsflächen und werden dadurch gesichert.

4.5.2. Stellplätze, Garagen und Carports

Im Plangebiet ist ein Stellplatzschlüssel von 2 Stellplätzen pro Wohneinheit bzw. von 1 Stellplatz je 40 m² Nutzfläche bei Gewerbebetrieben festgesetzt. Mit der Festsetzung des Stellplatzschlüssels wird sichergestellt, dass die Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den

privaten Grundstücken erfolgt und der öffentliche Raum von parkenden Fahrzeugen weitgehend freigehalten werden kann. Für Besucher sind ausreichend Stellplätze im öffentlichen Raum festgesetzt.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass Garagen, Stellplätze und Carports nur in den überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Bereichen zulässig sind. Die Festsetzung wird ein geordnetes städtebauliches Gesamtbild im Hinblick auf den ruhenden Verkehr gewährleisten, ausreichend Möglichkeiten bieten den erforderlichen Stellplatzschlüssel von zwei Stellplätzen pro Gebäude auf den privaten Grundstücken zu realisieren und gleichzeitig die privaten Freiflächen vor einer übermäßigen Beanspruchung durch versiegelte Flächen schützen.

4.5.3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Um die drei Grundstücke im Südwesten des Plangebietes zu erschließen, wird von der zentralen Platzfläche ausgehend eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger sowie der Versorgungsträger in einer Breite von 4,50 m festgesetzt. Diese Fläche wird als Privatstraße errichtet.

Zur Erschließung der Maßnahmenflächen M2 und M3 wird eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. Hierüber werden die zur Instandhaltung und Pflege der Flächen notwendigen Einsätze erfolgen und der Regenwasserkanal zur Regenrückhaltefläche gesichert.

4.5.4. Technische Infrastruktur

Die Versorgung mit Trinkwasser, Gas und Strom sowie mit Telekommunikationsleitungen wird über ein neues Leitungsnetz sichergestellt. Das Plangebiet wird an das bestehende Leitungssystem in den angrenzenden Straßen angeschlossen.

4.5.5. Beseitigung von Niederschlagswasser

Zur Unterstützung der Grundwassererneubildung und um negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu minimieren, werden verschiedene Festsetzungen zur Versickerung und Minimierung der Versiegelung getroffen. So muss das auf den Grundstücken und dem Spielplatz anfallende Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Flächen der privaten Wohnbaugrundstücke örtlich versickert werden. Eine die Durchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung ist ausgeschlossen. Max. 20 % der nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen versiegelt werden und die verbleibenden Flächen sind gärtnerisch so zu gestalten, dass die natürliche Versickerung des Niederschlagswassers sichergestellt wird.

Die erforderliche Versickerungsfähigkeit des Bodens konnte im gesamten Untersuchungsbereich nachgewiesen werden.

Das auf der öffentlichen Straßenfläche anfallende Niederschlagswasser ist über einem Regenwasserkanal zu sammeln und einem zentralen Regenrückhaltebecken zuzuführen. Absetzbare Stoffe werden am Auslauf des Regenwasserkanals in einem Absetschacht zurückgehalten. Die Zentrale Versickerungsmulde (ZVM) ist im nördlichen Bereich des Plangebietes innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche festgesetzt. Dem Geländeverlauf folgend ist eine

langgestreckte Mulde mit maximaler Einstautiefe von 30 cm vorgesehen. Die Versickerungsanlage wird für ein 5-jährliches Regenereignis dimensioniert. Die Führung des Kanals wird außerhalb des Straßenraums durch ein Geh-Fahr- und Leitungsrecht (GFL 2) gesichert. Der Weg muss in wassergebundener Decke ausgebildet werden.

4.5.6. Müllentsorgung

Das Müllfahrzeug kann zur Abholung des Mülls nur über die durchgängig befahrbare Planstraße zwischen Meisenweg und Finkenweg fahren. Die Stichstraße südlich der Kinderspielfläche sowie die angrenzende Privatstraße kann von dem Müllfahrzeug nicht angedient werden. Daher wird eine Sammelstelle für Müllbehälter im öffentlichen Straßenraum südlich der Kinderspielfläche festgesetzt. Diese dient als Aufstellfläche am Abfuertag. Die Müllbehälter der Gebäude der Stich- und Privatstraße müssen hier am Tage der Abfuhr zentral gesammelt werden, um von der Müllabfuhr erreicht werden zu können.

4.6. Grünfläche / Kinderspielfläche

Zentral im Quartier ist eine ca. 250 qm große Kinderspielfläche als öffentliche Grünfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung festgesetzt. Sie wird mit Spielgeräten ausgestattet und wird insbesondere Kindern im Kleinkinderalter zur Verfügung stehen und ihnen einen angemessenen und geschützten Freiraum im nahen Wohnumfeld bieten.

4.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB werden verschiedene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die geeignet sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Fauna und Flora teilweise auszugleichen. Diese erfolgen innerhalb der als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Waldböden festgesetzten Bereiche sowie auch auf Privatgrundstücken im Plangebiet.

4.7.1. Erhalt von Bäumen

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Festsetzung dient dem Erhalt und der Fortentwicklung des standorttypischen Baumes.

Die im Weiteren festgesetzten Maßnahmen wurden im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages entwickelt und dienen gleichzeitig einer besseren Einbindung des Vorhabens in die Landschaft und einer Verringerung des Eingriffs in den Naturhaushalt.

4.7.2. M4: Pflanzung von Einzelbäumen 1. Ordnung, 6 Stück

Die Maßnahme dient der Gliederung, Gestaltung und ökologischen Aufwertung der geplanten Straßenbereiche. Zur Begrünung und ökologischen Aufwertung des öffentlichen Straßenraumes wird gemäß Eintrag im Bebauungsplan festgesetzt, dass im Bereich der Erschließungsstraße und des Spielplatzes insgesamt 6 Bäume anzupflanzen sind sowie der zum Erhalt festgesetzte Baum dauerhaft zu erhalten ist.

4.7.3. M6: Pflanzung von Einzelbäumen 2. oder 1. Ordnung auf den Baugrundstücken

Zur Durchgrünung des Plangebietes und zur Einbindung in die Landschaft ist je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum aus der folgenden Artenliste anzupflanzen. Die Maßnahme dient der Gliederung, Gestaltung und ökologischen Aufwertung der geplanten Straßenbereiche und Gartenflächen. Um möglichst viele ältere Bestandsbäume zu erhalten (z.B. Baumreihe im westlichen Plangebiet), wird festgesetzt, dass diese auf die Festsetzung anzurechnen sind.

4.7.4. M5: Pflanzung von Schnithecken auf den Baugrundstücken

Entlang der Grundstücksgrenze der als Allgemeine Wohngebiete festgesetzten Flächen sind geschnittene Hecken anzulegen. Die Pflanzung kann auch als gemeinsame Hecke auf der Grundstücksgrenze vorgenommen werden. Bereiche in denen die Errichtung von Garagen oder Nebenanlagen vorgesehen sind, können ausgelassen werden.

4.7.5. M2: Gehölzpflanzungen

Die Festsetzung zur Anlage von bodenständigen Gehölzen (Bäume 2. Ordnung und Sträucher) (BD72) dient der Entwicklung einer abschirmenden Gehölzkulissen südlich der Baumhecke der K 18 (siehe M1) sowie der randlichen Ergänzung vorhandener Baumhecken. Ziel ist hierbei die Entwicklung von Gehölzstrukturen als Landschaftselemente mit Bedeutung für die heimische Flora und Fauna sowie die Anlage von gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen.

4.8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft

4.8.1. M7: Anlage einer Versickerungsanlage (VA) auf einer Fettweide

Im nördlichen Bebauungsplangebiet wird die Entwässerung des Niederschlagswassers der Straßenflächen über eine Versickerungsmulde zentral erfolgen. Dazu wird eine Zentrale Versickerungsmulde (M7) festgesetzt. Die Versickerungsmulde dient der örtlichen Versickerung von Niederschlagswässern über den belebten Oberboden. Die Maßnahmenfläche ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als Fläche für die Entwässerung der Verkehrsflächen gekennzeichnet. Nach Aushub des Unterbodens und Modellierung der Versickerungsmulden ist der ursprüngliche Oberboden gemäß Entwässerungsgutachten (FÜLLING 2018) wieder einzubauen. Im Bereich der Zuläufe erfolgt eine Befestigung mit Wasserbausteinen. Dadurch werden potentiellen Ausspülungen durch das einströmende Wasser entgegengewirkt.

4.8.2. M3: Entwicklung eines gestuften Waldrands

Zur Umgestaltung des Waldrandes wird ein 10 Meter breiter Streifen der Waldfläche als Maßnahmenfläche (M3) festgesetzt. Für diese Fläche sind die einbezogenen Waldrandstrukturen in enger Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde in einen gestuften Waldrand umzubauen. Die Maßnahme dient der Abschirmung anschließender hochwüchsiger Nadelwaldbestände (Sturm- und Unwetterschutz), der Schaffung höhengestufter Waldrandstrukturen im

Nahbereich der geplanten Wohnbebauung und der ökologischen Anreicherung durch Entwicklung eines artenreich zusammengesetzten Waldrands.

4.9. Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

4.9.1. M1: Erhalt und dauerhafte Anlage von Baum- und Strauchhecken

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist vorhandene Baumhecke im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes, entlang der Hilgener Straße (K 18) zur optischen und akustischen Abschirmung der geplanten Wohnbebauung zu erhalten bzw. in Randbereichen durch Anpflanzungen von Gehölzen heimischer und bodenständiger Arten zu ergänzen. Diese Maßnahme dient dem Erhalt und der Entwicklung von Baum- und Strauchhecken standorttypischer Arten als abschirmende Gehölzkulissen entlang der Nordseite des Plangebietes. Abgängige Gehölze sind durch bodenständige und heimische Bäume zu ersetzen.

4.10. Berücksichtigung von Umweltbelangen

4.10.1. Verkehr

Das Plangebiet ermöglicht die Errichtung von ca. 17 neuen Wohneinheiten. Der damit verbundene Mehrverkehr verteilt sich durch den geplanten Ringschluss etwa hälftig auf beide vorhandenen Straßen Meisenweg und Finkenweg. Gegenüber der Bestandssituation ändert sich die Situation am Meisenweg nicht maßgeblich, da bisher der Verkehr des Sportplatzes bereits hierüber abgewickelt wurde. Die Änderungen in Finkenweg werden zwar spürbar sein, angesichts der geringen Anzahl der neuen Wohneinheiten jedoch als zumutbar bewertet. Die Straßenbreiten und der Ausbauzustand der Straßen Meisenweg, Finkenweg und Asternweg sind als ausreichend gut zu bewerten und in der Lage, den Mehrverkehr aufzunehmen. Die Leistungsfähigkeit der Einmündung des Asterwegs in die Hilgener Straße ist ausreichend gut, um den zusätzlichen Verkehr aus dem Plangebiet abzuwickeln.

Vor Beginn der Baumaßnahmen werden Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass gegebenenfalls eintretende Schäden durch Bauverkehre an dem umliegenden Erschließungssystem nach Abschluss der Baumaßnahmen beseitigt werden. Dazu wird ein Beweissicherungsverfahren zur Aufnahme des Zustandes der Straßen im Vorfeld erfolgen. Die hierfür notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Wermelskirchen geregelt. Einen vorübergehenden Anschluss an die Kreisstraße Hilgener Straße, die als Baustraße fungieren könnte, ist angesichts der Anbaureiheit dieser Straße, der topografischen Situation des Geländes und der ökologischen Bedeutung des Begleitgrüns der Straße ausgeschlossen.

Durch die Umsetzung der Planung ist mit einer maßgeblichen Verschlechterung der Erschließungssituation nicht zu rechnen.

4.10.2. Lärm

Schutz vor Lärmimmissionen

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Ingenieurbüro Graner + Partner Ingenieure eine schalltechnische Prognoseberechnung für das Plangebiet durchgeführt, weil von der Hilgener Straße Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet ausgehen (Graner + Partner

Ingenieure: Projekt-Nr.: A8672 Bebauungsplan Nr. DA 14 / 46. Änderung FNP in Wermelskirchen).

Das Gutachten dokumentiert, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet teilweise um 5 dB überschritten werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind aktive Schallschutzmaßnahmen nicht effektiv umsetzbar, so dass zur Dimensionierung passiver Schallschutzmaßnahmen die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (2018-01) ermittelt wurden.

Daher werden passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Mindestanforderungen an die Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile (Fenster, Wände, Dächer ausgebauter Dachgeschosse) schutzbedürftiger Räume festgesetzt, um die Entstehung unzumutbarer Lärmbeeinträchtigungen beziehungsweise gesundheitsschädliche Innenpegel zu verhindern.

Auf Blatt 2 „Maßgeblicher Außenlärmpegel“ zum Bebauungsplan sind die Maßgeblichen Außenlärmpegel der freien Schallausbreitung ohne Baukörper festgesetzt. Durch die Neuplanung und die damit verbundene Eigenabschirmung der Gebäude verändern sich die Lärmpegelbereiche entlang der Fassaden, insbesondere an den straßenabgewandten Seiten. Daher wird die Möglichkeit zur Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen eingeräumt, wenn im Baugenehmigungsverfahren niedrigere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden.

Schutz der Nachtruhe

Die baulichen Maßnahmen an Außenbauteilen zum Schutz gegen Außenlärm sind nur dann voll wirksam, wenn die Fenster und Türen bei der Lärmeinwirkung geschlossen bleiben. Ein ausreichender Luftwechsel kann während der Tageszeit über die sog. "Stoßbelüftung" oder indirekte Belüftung über Nachbarräume sichergestellt werden.

Während der Nachtzeit ist diese Lüftungsart nicht praktikabel, so dass festgesetzt wird, dass bei Beurteilungspegeln > 45 dB(A) zur Nachtzeit, ein ausreichender Luftwechsel auch bei geschlossenen Fenstern sichergestellt werden muss, z. B. durch Fassadenlüfter oder mechanische Be- und Entlüftungsanlagen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie den vorliegenden Informationen ist in den Sommermonaten mit zusätzlichen Geräuschimmissionen (vor allem im Freibereich der Grundstücke) durch Motorradverkehr auf der K18 zu rechnen. Dies kann, je nach subjektivem Empfinden, zu einer erhöhten Störwirkung des Verkehrslärms führen.

4.10.3. Artenschutz

Zur Klärung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro Berkey / Paesaggista durchgeführt. Im Zuge der Ortsbegehung im Dezember 2018 wurde in einem Lärchenbestand, in unmittelbarer Benachbarung des Plangebietes, ein Sperber-Horst festgestellt. Im April 2019 wurde im Rahmen einer

örtlichen Begehung keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung des vorjährigen Horstes / Horstbaumes festgestellt.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen auf den angrenzenden Horst (Sperber) im Zuge der Umsetzung zu verhindern. Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in Hinblick auf die Vermeidung von Fällung, Rückschnitt und Räumung von Gehölzen zwischen Oktober und Februar formuliert. Als Zuletzt werden die Vermeidung von Lichtemissionen durch Außenbeleuchtung und Erschütterungen im Rahmen von Bauarbeiten als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benannt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.

4.10.4. Eingriff / Ausgleich (Ökologische Bilanzierung)

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (BERKEY, Oktober 2019) ermittelt und bewertet die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe in ihrer Gesamtheit und legt Maßnahmen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fest. Aus der Gegenüberstellung von Bestands- und Planungssituation resultiert ein Kompensationsdefizit von 49.925 ökologischen Wertpunkten.

Dieses Defizit wird durch Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Stadt Wermelskirchen ausgeglichen. Das Ausgleichsgrundstück befindet sich in der Gemarkung Oberhönnenschaft, Flur 3 auf den Flurstücken 76 und 251 und wird unter der Bezeichnung Ökokonto Wermelskirchen – Ei. 08/01-07 Lüffringhausen für Abbuchungen im Rahmen der Bauleitplanung geführt. Es handelt sich dabei um Extensivierungsmaßnahmen auf einer ehemals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche und Pflanzmaßnahmen (Wertsteigerung: gemittelt 9,46 ökologische Wertpunkte).

4.10.5. Entwässerung

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Plangebietes für den Gewässerschutz wurden Maßnahmen in einem Entwässerungskonzept (ISAPLAN Juli 2019) gefasst, durch die der Verlust von Infiltrationsflächen weitestgehend ausgeglichen oder der Eingriff vermindert werden kann.

Aufgrund der Vorgaben zur Beseitigung von Schmutzwasser und von Niederschlagswasser sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die Schüttungen der Quellen nördlich des Plangebietes aufgrund der geplanten vollständigen Versickerung von Niederschlagswasser nicht zu prognostizieren.

Wesentliche Beeinträchtigungen des Schutrgutes Wasser sind unter dieser Berücksichtigung nicht zu erwarten.

4.10.6. Klimaschutz

Aus der im Rahmen des Planungsvorhabens planerisch vorbereiteten Bebauung resultiert die Überformung von Flächen mit unterschiedlicher klimatischer Bedeutung. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Vorbelastung als Sportplatz verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft.

4.10.7. Boden

Durch die Planung werden zu einem überwiegenden Anteil bereits veränderte und überprägte Böden (Sportplatz) beansprucht. Für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen muss kein zusätzlicher Boden herangebracht werden. Hierzu wird der vorhandene Boden aus dem Baugebiet Verwendung finden.

Die Kompensation von vorhabensbedingten Eingriffen in Böden geringer bis mittlerer Bedeutung erfolgt in Verbindung mit örtlichen Maßnahmen für die Aufwertung der Biotopfunktionen und in Verbindung mit externen Maßnahmen (Ökopunkte).

Insgesamt können die Eingriffe in die örtlichen Bodenverhältnisse durch die örtlichen Maßnahmen sowie externe Maßnahmen des Ökokontos ausgeglichen werden.

4.11. Gestalterische Festsetzungen

Zur Erhaltung und Fortentwicklung eines homogenen Ortsbildes werden im Plangebiet gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1, 2 und 5 BauO NW getroffen. Mit den Festsetzungen zur Material- und Farbgestaltung der Fassaden und Dächer, zu den Dachformen und deren Firstrichtungen, sowie zu den Dachaufbauten/Dacheinschnitten und Dachflächenfenstern wird gewährleistet, dass der neue Siedlungsbereich eine einheitliche und harmonische Gestaltung erhält. Ausnahmen von den Vorschriften zur Dachgestaltung können bei Nutzung von regenerativen Energiequellen zur Unterstützung einer alternativen Energieversorgung oder bei nachgewiesener Dachbegrünung zur Durchgrünung des Quartiers zugelassen werden.

Um ein homogenes Erscheinungsbild der Doppelhäuser zu gewährleisten, werden Festsetzungen zu den aneinander grenzenden Doppelhäusern getroffen.

Die Festsetzungen zu Garagen und Carports sowie zu den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen werden ein harmonisches Erscheinungsbild der neuen Siedlung unterstützen. Gleichermaßen gilt für die Gestaltungsvorgaben für die Unterbringung von Mülltonnen.

Um ein harmonisches Erscheinungsbild zu unterstützen, sind die Vorgärten gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Eine Vollversiegelung der Vorgärten ist nicht zulässig. Innerhalb der Bereiche dürfen Kies- und Schottermaterialien nur oberflächlich als Mulchmaterial verwendet werden. Eine vollständige Bodendeckung mit Pflanzen muss abzusehen sein. Das Setzen einzelner Pflanzen in ein Schotter- oder Kiesbett ist nicht ausreichend. Hierdurch werden pflanzenfreie Stein- oder Kiesgärten, wie sie in der Grabpflege Verwendung finden, aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen werden.

Zur Herstellung von angemessenen Übergängen und zur Vermeidung von nachbarschaftlichen Konflikten werden maximale Höhenunterschiede des Geländes zwischen den Häusern, zum Nachbargrundstück und zu Wegen oder Verkehrsflächen und festgesetzt. Erforderliche

Stützmauern und Böschungen zu Nachbargrenzen sind verträglich zu staffeln und Böschungen mit einer Mindestneigung auszubilden.

Mit den Festsetzungen zur Höhenbegrenzung der Einfriedungen in den Einmündungsbereichen werden die notwendigen Sichtdreiecke für den Straßenkehr freigehalten.

5. Kosten und Plandurchführung

Die Planungs- und Erschließungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Der Stadt Wermelskirchen entstehen keine Kosten.

Es ist eine kurzfristige Umsetzung der Planung vorgesehen.

6. Städtebaulicher Vertrag

Vor Abschluss des Planverfahrens werden in einem mit der Stadt Wermelskirchen zu schließenden städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB die von der Planung begünstigten zu tragenden Folgelasten und Folgekosten vereinbart.

7. Verwendete Unterlagen

1. Bodengutachten Dioxinprüfbericht 1727317 A (Dr. Graner & Partner Ingenieure, 09.08.2017)
2. Bodengutachten Versickerungsfähigkeit (FÜLLING Beratende Geologen GmbH, 29.11.2018)
3. Artenschutzprüfung (Büro für Landschaftsarchitektur - Paesaggista Sven Berkey, 10/2019)
4. Schalltechnisches Prognosegutachten (Graner + Partner Ingenieure, 11.03.2019)
5. FFH-Vorprüfung (Büro für Landschaftsarchitektur - Paesaggista Sven Berkey, 10/2019)
6. Entwässerungskonzept (ISAPLAN Ingenieure GmbH, Juli 2019)
7. Erschließungskonzept (ISAPLAN Ingenieure GmbH, Juli 2019)
8. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Büro für Landschaftsarchitektur - Paesaggista Sven Berkey, 10/2019)

Wermelskirchen, den 16.01.2019

gez. Rainer Bleek
Bürgermeister

- Umweltbericht -
mit Aussagen zur landschaftsrechtlichen Eingriffsbilanzierung

zum Bebauungsplan Nr. DA 14 Meisenweg
der Stadt Wermelskirchen

Auftraggeber

Plot 1 GmbH
Frankfurt am Main

Oktober 2019

- Umweltbericht -

mit Aussagen zur landschaftsrechtlichen Eingriffsbilanzierung

zum Bebauungsplan Nr. DA 14 Meisenweg
der Stadt Wermelskirchen

Auftraggeber:

Plot 1 GmbH
Börsenstraße 2-4
60313 Frankfurt am Main

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen



10/10/2019

J. Dollinger
i.A. Janina Dollinger

i.V. Sven Berkey

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG	1
1.1	Planungsinhalte	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
1.3	Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen.....	10
2.	ERMITTLUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES, BE-WERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
2.1	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	17
2.2	Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose	18
2.3	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	31
2.4	Ökologische Bilanzierung	32
3.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	33
3.1	Prognose bei Durchführung der Planung	33
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	33
4.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION	34
5.	PLANUNGSALETERNATIVEN.....	36
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	37
6.1	Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	37
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring	38
7.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENSTELLUNG	39
8.	FOTODOKUMENTATION	42

ABBILDUNGEN:

Abb. 1:	Lage im Raum	2
Abb. 2:	Übersicht Geltungsbereich B-Plan Nr. DA 14 "Meisenweg"	3
Abb. 3:	Städtebauliches Konzept	5
Abb. 4:	B-Plan Nr. DA 14 "Meisenweg"	6
Abb. 5:	Vergleichende Darstellungen des Flächennutzungsplans	10
Abb. 6:	Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne im Plangebiet und Umfeld	11
Abb. 7:	Übersicht Landschafts- und Naturschutzgebiete.....	12
Abb. 8:	Lage der Biotopkatasterfläche BK-4809-0099	15

ANLAGEN

Anlage 1: Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. DA 14 "Meisenweg" in der
Stadt Wermelskirchen Erläuterungsbericht (BERKEY, 2019 / Stand 10.10.2019)

1. ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist der Bebauungsplan Nr. DA 14 „Meisenweg“ der Stadt Wermelskirchen. Das Planungsvorhaben dient der Entwicklung eines *Allgemeinen Wohngebietes* gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Für den Bebauungsplan sollen in erster Linie ein ehemals als Vereinssportfläche genutzter Fußballplatz westlich des Meisenwegs und eine hieran nördlich angrenzende Grünlandfläche für wohnbauliche Zwecke umgenutzt werden. Daneben werden randständige Gehölz- und Waldstrukturen in das Plangebiet einbezogen. Für Randbereiche einer vorwiegend mit hochwüchsigen Lärchen bewachsenen Nadelwaldparzelle im Nordwesten des Plangebietes ist daneben eine Umstrukturierung in einen gestaffelten Waldrand vorgesehen.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans umfasst eine ca. 1,33 ha große Fläche. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen erfolgt in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auch die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wermelskirchen.

Das Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis südwestlich der Wermelskirchener Innenstadt in Dabringhausen (siehe Abb. 1; roter Umring). Das Plangebiet befindet sich westlich vom Ortskern Dabringhausen und der L 101 und ist dem Siedlungsbereich „Asterweg“ zuzurechnen. Dort liegt es zwischen den Straßen „Finkenweg“ und „Meisenweg“ und rundet den Ortsrand nördlich zur Kreisstraße 18 (Hilgener Straße) hin ab.

Das Bebauungsplanverfahren dazu wird im Regelverfahren durchgeführt. Bauträger ist die Plot 1 GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 16 BauNVO und soll sich an der umliegenden Bestandsbebauung orientieren. Diese entspricht einer offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Im Bebauungsplanverfahren soll die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 festgesetzt werden.

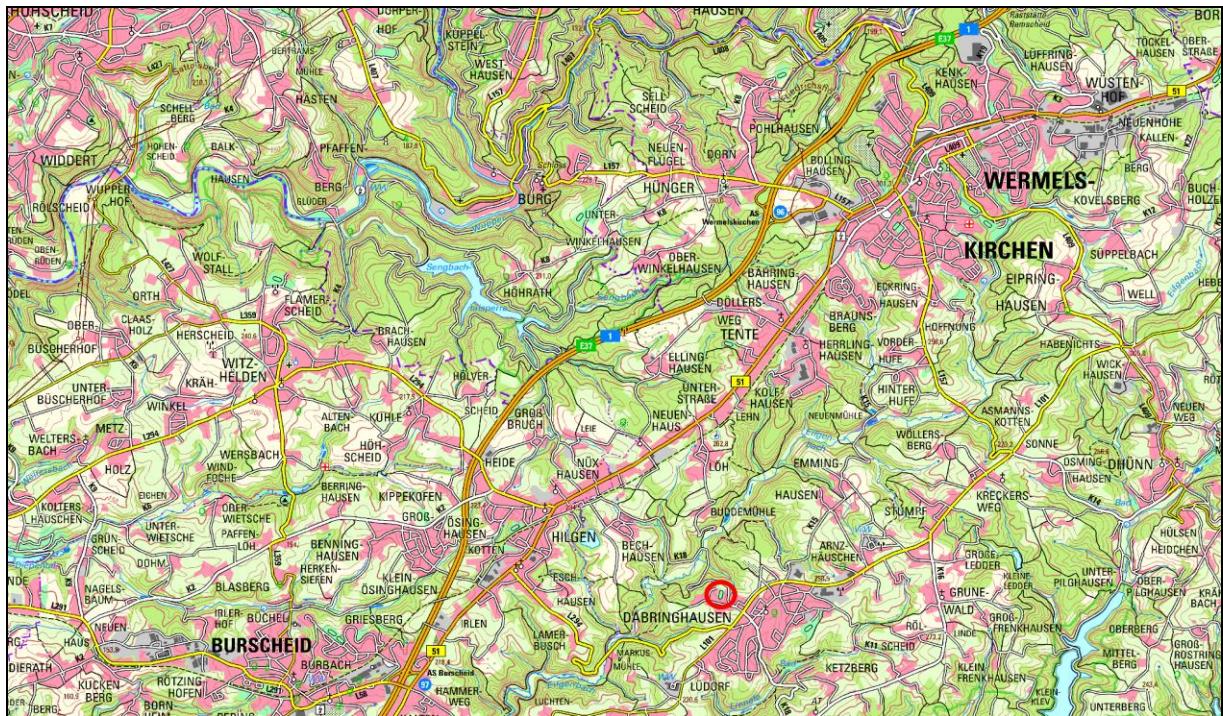
Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen vor, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist. In § 2 Absatz 4 BauGB wird definiert, wie die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im nachfolgenden Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgehalten und bewertet.

Das Büro für Landschaftsarchitektur – Paesaggista Sven Berkey in Wermelskirchen wurde mit der Erstellung der erforderlichen Umweltgutachten beauftragt. In diesem Zusammenhang wird der Umweltbericht zur 46. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wermelskirchen sowie eine Artenschutzprüfung (ASP, Stufe I) erarbeitet. Die Artenschutzprüfung wird sowohl für den Bebauungsplan Nr. DA 14 „Meisenweg“, als auch für die kleinflächigere 46. FNP Änderung (ca. 1,01 ha) zugrunde gelegt. Zudem werden neben dem vorliegenden Umweltbericht auch ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie eine FFH-Vorprüfung zum Planungsvorhaben erstellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Unter diesem Aspekt erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Entwurfsfassungen der Umweltberichte zum Bebauungsplan Nr. DA 14 und zur 46. FNP Änderung, wurden zu diesem Zwecke zusammen mit der Artenschutzprüfung (Stufe I) und der FFH-Vorprüfung zum Vorhaben ausgelegt.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden im vorliegenden Gutachten berücksichtigt.

Abb. 1: Lage im Raum



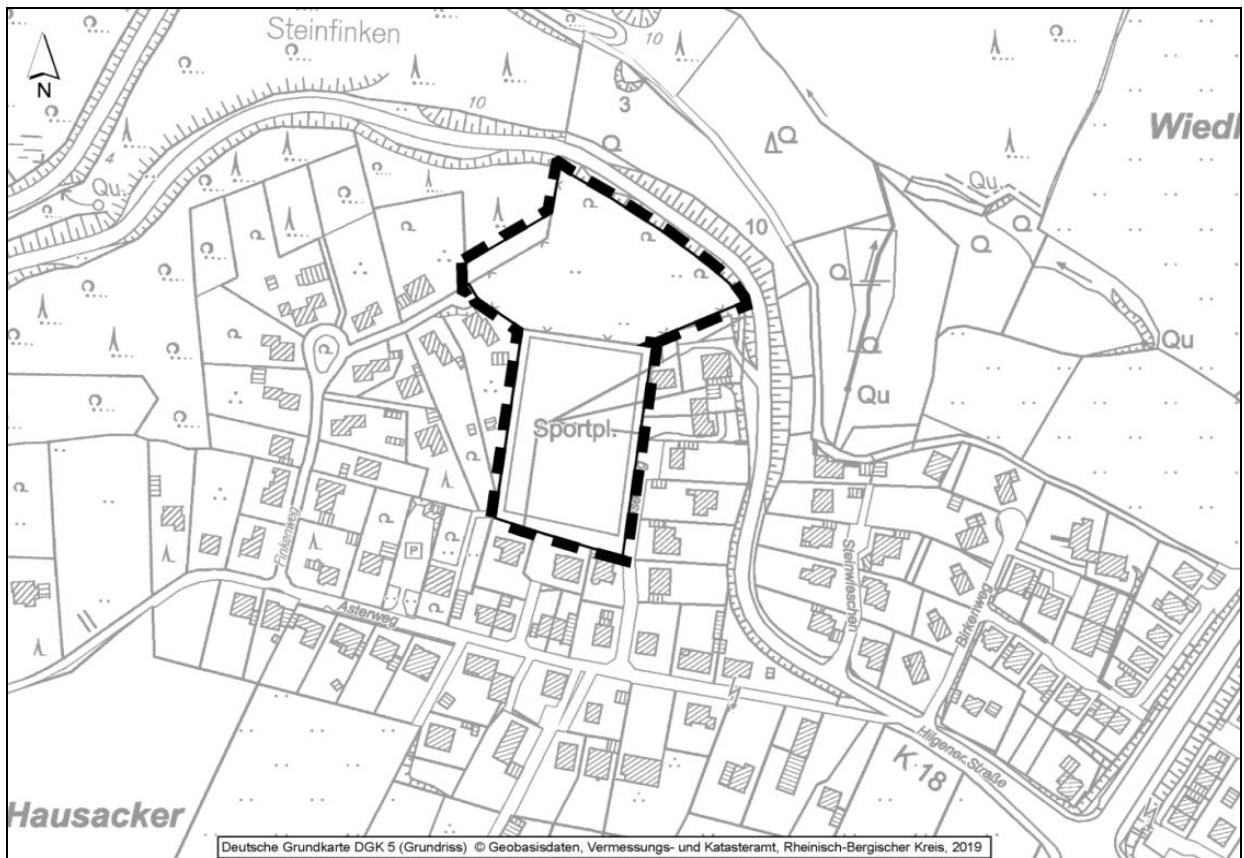
Quelle: Topographische Karte 1:50.000 (Kartenauszug TIM-Online), roter Umkreis: Lage des Plangebiets

1.1 Planungsinhalte

Die PLOT 1 GmbH plant auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. DA 14 - Meisenweg eine Bebauung mit insgesamt 17 Wohneinheiten in Form von freistehenden Einfamilien- sowie Doppelhäusern mit zwei Vollgeschossen. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan durch vorgeschriebene Baugrenzen bestimmt. Zur Straße wird jeweils ein Eingangsbereich / Vorgarten mit einem Mindestabstand von 3,0 m definiert. Die Tiefe der Baufenster betragen 15,0 m. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen nur durch unmittelbar an Gebäude angrenzende Terrassen und Sichtschutzwände um maximal 3,0 m überschritten werden. Die Grundstücke, davon ausgenommen ist das nord-westlichste Grundstück zum Finkenweg hin, werden eine Größe zwischen 370 m² und 600 m² aufweisen. Zudem soll ein Spielplatz (geeignet für Kinder < 6 Jahre) in den bebauten Bereich integriert werden.

Die Bebauungsstruktur orientiert sich an der umgebenden Bebauung, als auch an den Erfordernissen für aktive und passive solarenergetische Maßnahmen. Damit sind auch die wohnungsnahen Freiflächen zum großen Teil nach Süden oder Westen orientiert.

Die Art der baulichen Nutzung entwickelt sich aus den Zielen der Planung als *Allgemeines Wohngebiet* gemäß § 4 BauNVO. Im Plangebiet werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind damit unzulässig. Die Festsetzung erfolgt entsprechend den bisherigen Planungszielen und in Anlehnung an die im näheren Umfeld vorhandenen baulichen Wohnnutzungsstrukturen. Durch den Ausschluss der v.g. Nutzungen sollen neben dem Flächenverbrauch (z.B. durch Gartenbaubetriebe) auch der Verkehr und die Immissionen im Plangebiet aufs Notwendige reduziert werden.

Abb. 2: Übersicht Geltungsbereich B-Plan Nr. DA 14 "Meisenweg"

Quelle: STADTPLANUNG STOTTROP, Stand 01.03.2019 (unmaßstäblicher Auszug).

Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 16 BauNVO und soll sich ebenso wie Art der baulichen Nutzung an der umliegenden Bestandsbebauung orientieren. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 festgesetzt. Die Festsetzung entspricht einer üblichen GRZ bzw. GFZ für Wohngebiete. Dadurch wird eine optimale Ausnutzung der Grundstücke, im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund Boden, ermöglicht.

Hinsichtlich der Gebäudehöhen werden maximale Firsthöhen von 11,50 Meter bzw. maximale Traufhöhen von 7,00 m festgesetzt. Zusätzlich wird festgesetzt, dass Doppelhäuser mit beidseitig gleichen Trauf- und Firsthöhen ausgebildet werden müssen. Hierdurch soll das Erscheinungsbild der angrenzenden Bebauung fortgeführt und unpassende städtebauliche Akzente vermieden werden. Ziel ist ein aufeinander abgestimmtes, harmonisches Zusammenwirken der Gebäudekubaturen in Bezug auf die Höhenentwicklung im Plangebiet und im Verhältnis zur umgebenden Bebauung.

Da die nördlichen Grundstücke in einer Hangsituation und dadurch auf unterschiedlichen Höhenniveaus liegen, werden die First- und Traufhöhen der Gebäude einzeln festgesetzt und im B-Plan durch die Festsetzung WA1 bis WA5 individuell geregelt sowie durch eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb des B-Planes kenntlich gemacht. Der Bezugspunkt für die Festsetzung der First- und Traufhöhe ist hierbei die Geländehöhe der Planstraße.

Die **verkehrstechnische Erschließung** soll über die Straßen „Meisenweg“ und „Finkenweg“ in Form einer Mischverkehrsfläche (Straßenquerschnitt: 4,5 m bis 6,0 m) als sogenannte Ringerschließung erfolgen. Der ruhende Verkehr soll auf den privaten Grundstücken in Form von Garagen, Carports und Stellplätzen untergebracht werden (2 Stellplätze je Wohneinheit). Ergänzend sollen im öffentlichen Straßenraum 10 öffentliche Parkplätze umgesetzt werden. Öffentliche Parkplätze sind sowohl als Senkrechtparkplätze im Anschluss an den Meisenweg sowie auf dem 6,00 m breiten Straßenstück parallel zur Fahrbahn geplant. Zur Begrünung und ökologischen Aufwertung des öffentlichen Straßenraumes wird die Anpflanzung von Straßenbäumen vorgesehen. Zudem ist je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche zur Durchgrünung des Plangebietes und Einbindung in die Landschaft die Pflanzung von mindestens einem standortgerechten Laubbaum vorgesehen. Überdies ist der Erhalt eines Einzelbaumes (Eiche) im zentralen Plangebiet, nahes des zukünftigen Straßenraums, vorgesehen.

Im nördlichen Teil des Plangebietes wird auf dem hier vorhandenen Grünland die **Maßnahmenfläche** (F1) zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Räumlich wird hier auch eine zentrale Versickerungsmulde angeordnet, welche der Entwässerung des öffentlichen Straßenraums im Plangebiet dient. Die Zuwegung zur Mulde erfolgt über das nordwestlich gelegene Grundstück entlang des angrenzenden Waldrands. Zudem sind der Erhalt und die Entwicklung von dichten Gehölzstrukturen in Form einer Strauch- und Baumhecke als Abschirmung zur benachbarten Kreisstraße (Hilgener Straße) vorgesehen.

Um Konflikte wie Beschattung, Windbruch etc. zwischen der Wohnbebauung im Nordwesten des Plangebietes und dem angrenzenden, teils hochwüchsigen Waldbestand zu vermeiden, wird ein 10 m breiter Streifen eines Waldstückes in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Hier soll auf einer Tiefe von 10 m der Aufbau eines gestaffelten Waldrandes mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung erfolgen. Die Entwicklung des Waldrandes wird als Maßnahmenfläche (F2) im B-Plan festgesetzt.

Das Städtebauliche Konzept des Büros STOTTROP STADTPLANUNG (Stand 17.07.2019) wird in der Abb. 3 dargestellt. Die Darstellung des geplanten Bebauungsplanes erfolgt in der Abb. 4.

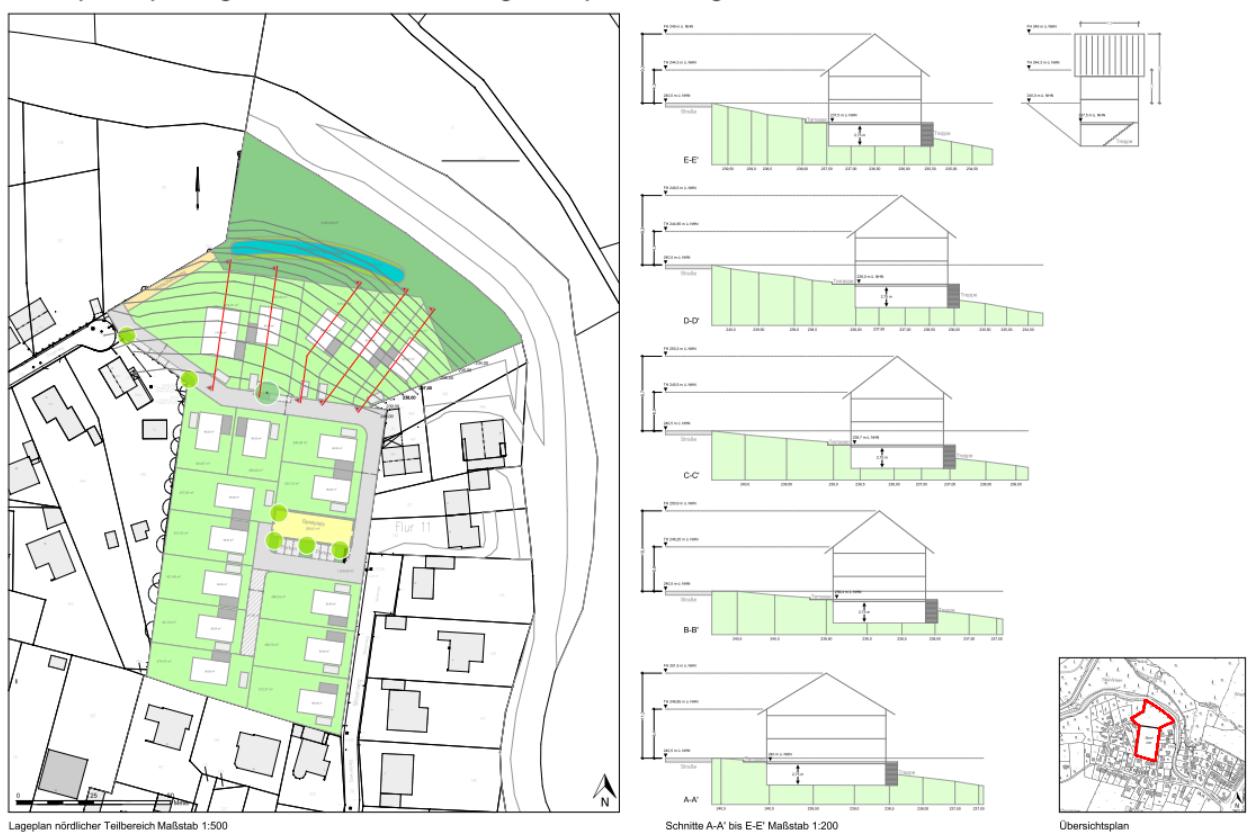
Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Ingenieurbüro Graner + Partner Ingenieure (Bergisch Gladbach, 2019) eine schalltechnische Prognoseberechnung für das Plangebiet durchgeführt, da von der Hilgener Straße (K18) Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet ausgehen.

Das Gutachten dokumentiert, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 teilweise um 5 db überschritten werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind aktive Schallschutzmaßnahmen nicht effektiv umsetzbar, so dass zur Dimensionierung passiver Schallschutzmaßnahmen die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (2018-01) ermittelt wurden. Die **passiven Schallschutzmaßnahmen** in Form von Mindestanforderungen an die Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile (Fenster, Wände, Dächer ausgebauter Dachgeschosse) schutzbedürftiger Räume werden festgesetzt, um die Entstehung unzumutbarer Lärmbeeinträchtigungen beziehungsweise gesundheitsschädliche Innenpegel zu verhindern und sind der Begründung zum B-Plan im Einzelnen zu entnehmen.

Abb. 3: Städtebauliches Konzept

Stottrop Stadtplanung Städtebauliches Planungskonzept Meisenweg

Stand: 17.07.2019



Quelle: STADTPLANUNG STOTTROP, Entwurf Stand 17.07.2019

Abb. 4: B-Plan Nr. DA 14 "Meisenweg"**Stadt Wermelskirchen Bebauungsplan Nr. DA 14 "Meisenweg"**

Quelle: STADTPLANUNG STOTTROP, Entwurf Stand 08.10.2019

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter gemäß § 1, Absatz 6, Nr. 7 BauGB allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Zuge der durchzuführenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen der betroffenen Fachgesetze / -pläne sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz /Landesnaturschutzgesetz NRW Bundeswaldgesetz	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Sind gem. § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach Vorschriften des BauGB zu entscheiden.</p> <p>Sofern ernst zu nehmende Hinweise bestehen, dass sog. planungsrelevante Arten vorhanden sein könnten, ist eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ der Betroffenheit vorzunehmen.</p>
	Baugesetzbuch	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere sind zu berücksichtigen die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1, Abs. 7, zu berücksichtigen. § 1a BauGB legt fest, dass Eingriffe nicht auszugleichen sind, die vor der planerischen Entscheidung z.B. auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans zulässig waren.</p>
	Umweltschadensgesetz	<p>Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Siedlungs-,

	Baugesetzbuch Umweltschadengesetz Bundesnaturschutzgesetz	<p>Erholungs- und sonstige öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</p> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch z.B. Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.</p> <p>Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG</p> <p>Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können</p>
Fläche	Baugesetzbuch Raumordnungsgesetz Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW Bundeswaldgesetz Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	<p>Flächenverbrauch</p> <p>Regelungen bzgl. genehmigungserforderlicher bzw. genehmigungsfreier Vorhaben;</p> <p>Regelungen bzgl. Durchführung Standortbezogener / Allgemeiner Vorprüfung bzw. UVP-Pflicht anhand von Schwellenwerten</p>
Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser)	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und die Förderung der sparsamen Verwendung des Wassers sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
Klima und Lufteinschl. Klimaschutz und Klimawandel	Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft / BlmSchV Baugesetzbuch Klimaschutzgesetz NRW Bundesnaturschutzgesetz	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Emissionen).</p> <p>Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden sowie Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität, Klimaschutz/Klimawandel. Klimaschutzklausel gesetzliche Verankerung der Schutzziele; Verringerung Treibhausgasemissionen; Ressourcenschutz</p> <p>Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den</p>

	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz und die Verbesserung des Klimas einschließlich des Lokalklimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Lufttauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft Verpflichtung der Bauleitplanung zum Erhalt und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes; Ziele für den Siedlungs- und Freiraum bzw. Natur und Landschaftspflege
Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW Bundesimmissionsschutzgesetz Baugesetzbuch	Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen, die zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung von Kulturgütern / Denkmälern. Erhalt und Schutz historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung; Sicherung von Sachwerten, die durch die Bauleitplanung gesichert, geschaffen oder beeinträchtigt werden
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	BImSchG, BImSchV, Seveso III-Richtlinie, Abstandserlass NRW, Hazard-Check, KAS-18	Erfassung von Umwelteinwirkungen, die die Folge von Unfällen/ Katastrophen sind, die von dem beabsichtigten Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

1.3 Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen

Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln) vom April 2018 stellt für das Plangebiet *Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche* mit der Funktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Erhalt, Schutz, Sicherung)* dar.

Flächennutzungsplan (Vorbereitende Bauleitplanung)

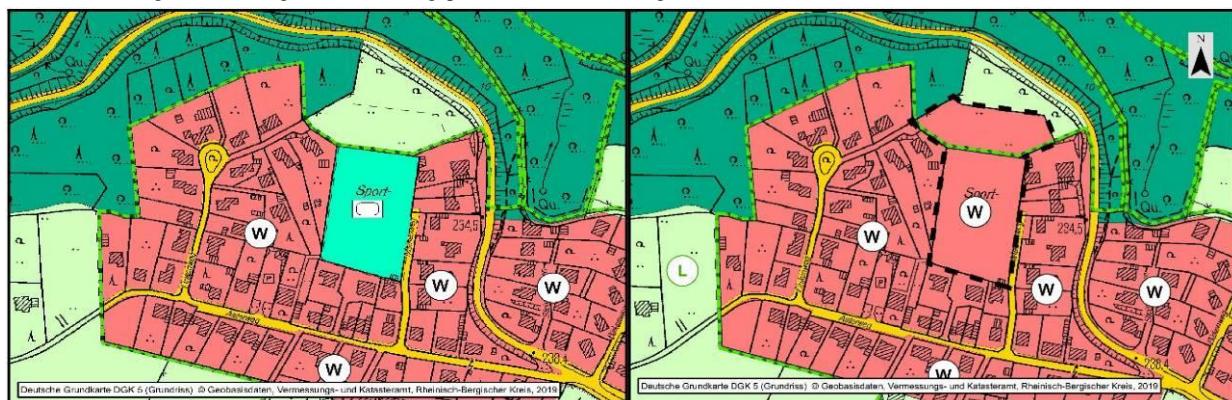
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wermelskirchen (Stand Juni 1992) stellt die Grundzüge der für das Stadtgebiet beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar (vgl. Abb. 5). Für das Plangebiet werden die Darstellungen *Grünfläche* mit der ergänzenden Zweckbestimmung *Sportplatz* bzw. *Fläche für die Landwirtschaft* getroffen. Als nachrichtliche Darstellung sind die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes verzeichnet.

Die aktuellen planerischen Zielsetzungen der Stadt Wermelskirchen können nicht aus den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans abgeleitet werden. Der Bebauungsplan gilt somit nicht als „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ nach § 8 Abs. 2 BauGB. Deshalb wird im Rahmen des Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. DA 14 „Meisenweg“ geändert.

Mit dem Schreiben vom 24.10.2017 erfolgte seitens der Stadt Wermelskirchen eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW bei der Bezirksregierung Köln zur geplanten 46. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Meisenweg“. Mit dem Schreiben vom 21.11.2017 hat die Bezirksregierung in Köln keine landesplanerischen Bedenken gegen die geplante FNP Änderung geäußert.

Abb. 5: Vergleichende Darstellungen des Flächennutzungsplans

(Gegenüberstellung Bestand links / geplante 46. FNP Änderung rechts)



Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis - Geoportal (unmaßstäblicher Auszug); Markierung: Geltungsbereich der geplanten 46. FNP Änderung

Der ca. 1,01 ha große Geltungsbereich der geplanten 46. FNP-Änderung sieht analog zum Bebauungsplan die Darstellung einer *Wohnbaufläche* (W) vor. Da für die im Norden des Vorhabens dargestellte *Fläche für die Landwirtschaft* bzw. die randlich einbezogene *Fläche für Wald* kein Änderungsbedarf hinsichtlich der hier geplanten Anlagen zur Niederschlagsversickerung bzw. der hier geplanten Ausgleichmaßnahmen besteht, sind diese aus dem Änderungsbereich ausgenommen. Aufgrund dessen fällt der Geltungsbereich der FNP-Änderung kleiner aus als derjenige des Bebauungsplanes.

Die derzeitige Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird in der FNP-Änderung nachrichtlich dargestellt. Hier ist § 20, Abs. 4, Satz 1 LNatSchG NRW zu berücksichtigen. Demnach treten bei

Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans erst mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

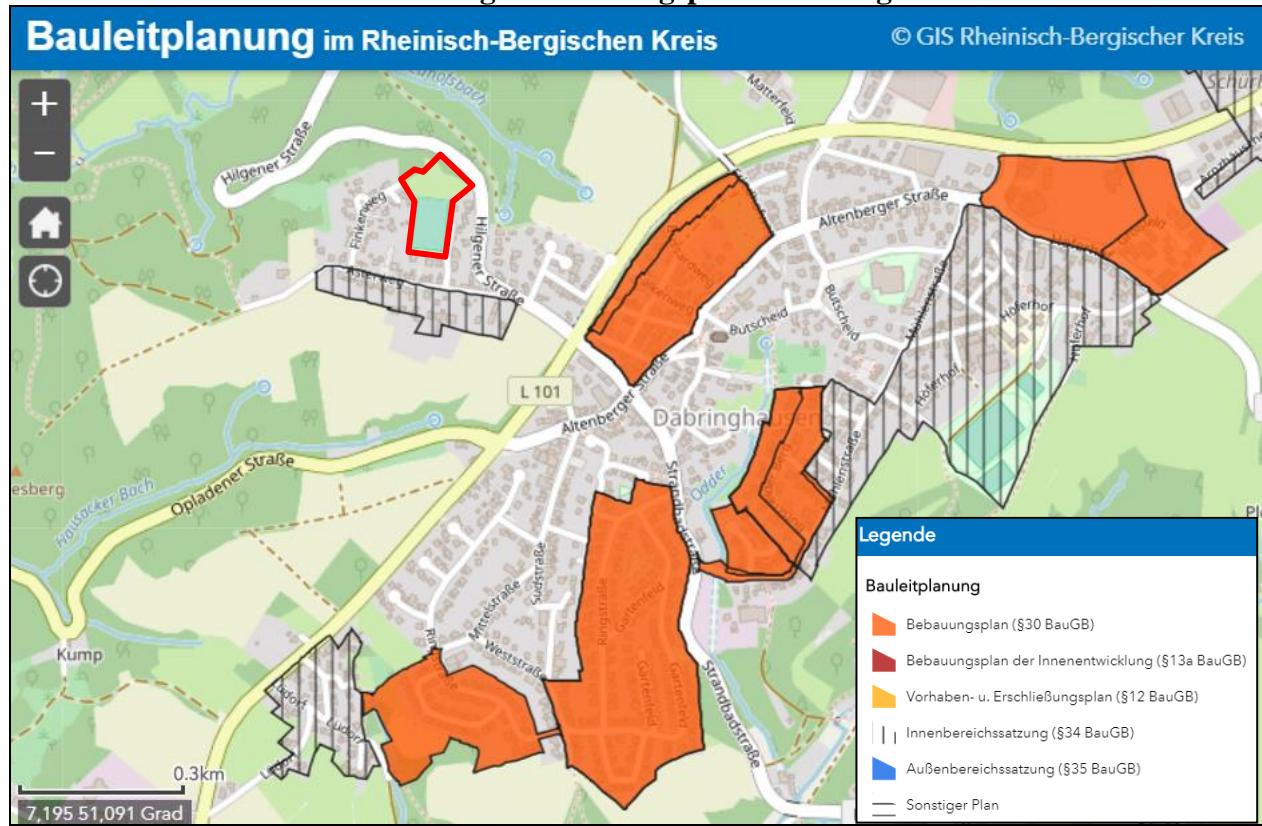
Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplanes Nr. DA 14 "Meisenweg" bestehen keine rechtswirksamen Bebauungspläne. Südlich schließt der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung (WK §34 Asterweg-Süd) an. Die unmittelbar an das Vorhaben angrenzende Wohnbebauung (Finkenweg, Meisenweg, Asterweg) ist als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ baurechtlich dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

Der betrachtete Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans mit einer Größenordnung von ca. 1,33 ha befindet sich in der Gemarkung Dabringhausen und umfasst die Flurstücke 4, 5, 6 und 7 im Bereich des Sportplatzes (Flur 11) sowie das als Grünland ausgeprägte Flurstück 316 und Randbereiche der angrenzenden Waldparzelle auf dem Flurstück 28 (Flur 12). Die nördliche Grenze des Plangebiets bildet die Hilgener Straße (K18).

Im Rahmen des geplanten Bebauungsplans Nr. DA 14 „Meisenweg“ wird die Bebaubarkeit des Plangebietes verbindlich geregelt.

Abb. 6: Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne im Plangebiet und Umfeld



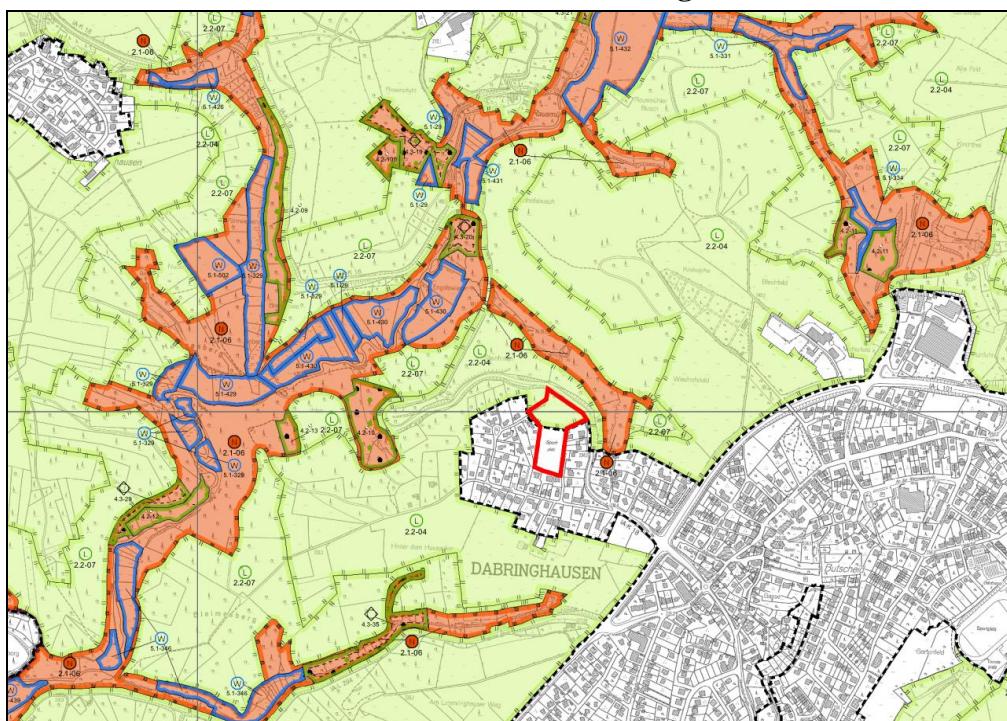
Landschafts- und Naturschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. DA 14 ist gemäß Landschaftsplan „Wermelskirchen“ (RBK, 2016) ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der nördliche Teil des Plangebiets oberhalb des Sportplatzes liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-4 "Bergische Hochfläche um Wermelskirchen"**. Das großflächige Landschaftsschutzgebiet umfasst die Dhünnhochfläche mit den Einzugsgebieten des Eifgenbaches und der Dhünn (vgl. Abb. 7).

Im Einzelnen gelten gemäß § 26 Abs. 1, Ziff. 2-3 BNatSchG folgende Schutzausweisungen:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung eines landschaftskundlich und kulturhistorisch schutzwürdigen Steinbruchs bei Schöllerhof (§ 26 Abs. 1 , Ziff. 2 BNatSchG).

Abb. 7: Übersicht Landschafts- und Naturschutzgebiete



Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis - Geoportal (unmaßstäblicher Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans). Rote linienhafte Abgrenzung: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. DA 14 "Meisenweg" in rot. Darstellung Landschaftsschutzgebiet: flächig hellgrün unterlegt. Darstellung Naturschutzgebiet: flächig hellrot unterlegt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet erstreckt sich ca. 35 m nordöstlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. DA 14 (vgl. Abb. 7, rote Darstellung). Dabei handelt sich um das **Naturschutzgebiet 2.1-6 "Eifgenbach und Seitentäler"**. Dieses umfasst das gesamte Eifgenbachtal von der Quelle nordöstlich von Wermelskirchen bis zur Mündung in die Dhünn bei Altenberg. Eingeschlossen sind die Seitentäler bei Kovelsberg und bei Assmannskotten, das Braunsberger Bachtal, das Bachtal bei Pantholz, das Kolfhauser Bachtal, das Löher Bachtalsystem, das Hilgener Bachtal sowie mehrere, im Süden gelegene, namenlose Seitentäler. Darüber hinaus sind die mit Laubholz bestockten, oft durch Sieben zergliederten Talhänge mit einbezogen worden.

Im Einzelnen werden folgende Schutzziele festgesetzt:

- zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden und in weiten Teilen naturnahen, für den regionalen Biotopverbund besonders wichtigen Bachtalsystems einschließlich seiner Quellen, der artenreichen und wertvollen z.T. brachgefallenen Grünlandbereiche sowie der ausgedehnten ilexreichen Buchen- und Eichen-Buchen-Altholzbestände an den Hängen,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege des vielgestaltigen Biotopkomplexes als Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland, Auenwäldern, Ufergehölzen und naturnahen Quellbereichen.
- zur Erhaltung der besonders wertvollen Quellfluren und der für das Rheinland bedeutenden und einmaligen Moosflora,
- zur Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs mit Rippelmarken (bei Bökershammer).
- in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

FFH-Gebiete

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans weist Minimalentfernungen von rund 270 m zum nordwestlich gelegenen **FFH-Gebiet DE-4809-301 "Dhünn und Eifgenbach"** auf. Randbereiche im Nordwesten des Plangebietes fallen demnach unter den mit 300 m abgegrenzten Umgebungsschutz des FFH-Gebietes.

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um naturnah mäandrierenden Eifgenbach unterhalb Wermelskirchens bis zur Mündung in die Dhünn sowie den naturnah ausgeprägten Unterlauf der Dhünn unterhalb der Großen Dhünntalsperre bis Leverkusen-Schlebusch sowie um die jeweils angrenzenden Au- und Hangwälder bzw. angrenzende Grünlandbestände.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-4809-301 "Dhünn und Eifgenbach" sind:

- a) die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.
- b) die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260).

Projekte und Pläne sind gemäß FFH-Richtlinie vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Die FFH-Vorprüfung zum Vorhaben (BERKEY, 2019) ergibt, dass infolge des Vorhabens zum Bebauungsplan Nr. DA 14 "Meisenweg" keine erheblichen Auswirkungen auf maßgebliche Lebensräume nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu prognostizieren sind. Erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Eine differenzierte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW

Seit 1994 sind in Nordrhein-Westfalen bestimmte Biotope (Lebensräume von Tieren und Pflanzen) direkt gesetzlich geschützt. Demnach sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können, verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG werden gemäß Fachinformationssystem *Gesetzlich geschützte Biotope in NRW* des LANUV für das Plangebiet nicht verzeichnet.

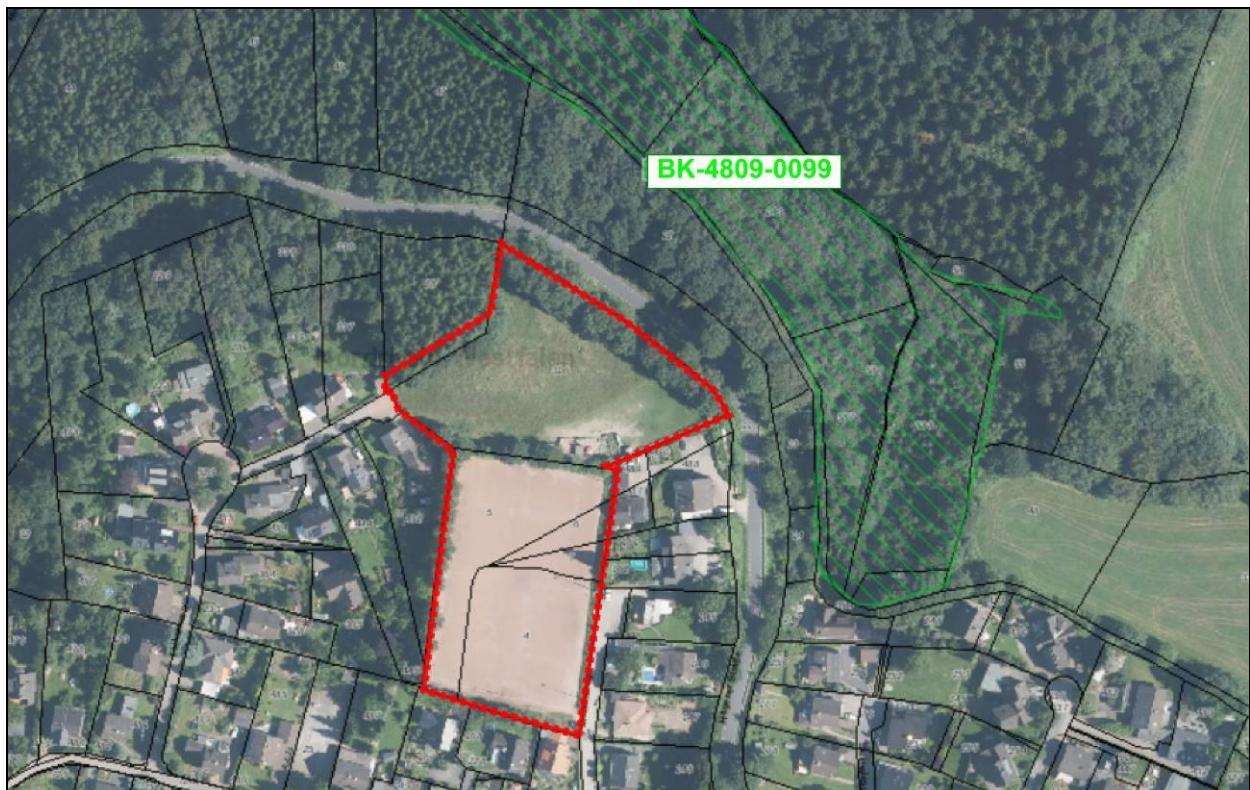
Nördlich der Hilgener Straße (K 18) wird der Gewässerverlauf des Wiedhofbaches unter Einschluss seines westlichen Quellzuflusses auf einer Länge von rund 500 m als gesetzlich geschützter Biotop mit der Kennung GB-4909-0009 abgegrenzt. Dabei handelt es sich nach Angaben des zugehörigen Datenblatts um Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), Fließgewässer und Quellbereiche.

Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV

Im Rahmen des Biotopkatasters des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) werden Lebensräume mit besonderer Wertigkeit für wildlebende Pflanzen und Tiere bzw. den Biotop- und Artenschutz als schutzwürdige Biotope erfasst. Mit der Abgrenzung ist kein rechtsverbindlicher Status der Gebiete verbunden.

Im Bereich des Planungsvorhabens sind keine Biotopkatasterflächen verzeichnet.

Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster ist nördlich der Hilgener Straße (K 18) verzeichnet. Dabei handelt es sich um eine Teilfläche des schutzwürdigen Biotops **NSG GL-005 & GL-0058 Eifgenbach und Seitentäler (BK-4809-0099)**. Die Minimalentfernung der Biotopkatasterfläche zum Plangebiet liegt bei rund 35 m (Luftlinie).

Abb. 8: Lage der Biotopkatasterfläche BK-4809-0099

Quelle: © Geobasis NRW 2016, © GeoBasis-DE / BKG 2016 LANUV Informationssystem Schutzwürdige Biotope,
grün schraffiert: Biotopkatasterfläche / rot gestrichelte Linie: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. DA 14 "Meisenweg"

Das schutzwürdige Biotop **BK-4809-0099** umfasst großräumig den Verlauf des Eifgenbaches und seiner Seitentäler zwischen Wermelskirchen und Odenthal. Der dem Plangebiet benachbarte Teilbereich der Biotopkatasterfläche stellt sich als bewaldetes Seitental des Eifgenbaches mit einer Gesamtlänge von rund 600 m dar. Als schutzwürdiges Biotop wird dabei der Verlauf des Wiedhofbaches unter Einschluss seines westlichen Quellzuflusses abgegrenzt. Der unverbaute und teils naturnah ausgeprägte Gewässerverlauf wird zu großen Teilen von Schwarzerlenmischwald auf episodisch überschwemmten bzw. teils quelligen Standorten gekennzeichnet. Im Oberlauf sind mehrere Quelltümpel vorhanden.

Als wertbestimmende Merkmale werden im Datenblatt zum Gebiet der in weiten Teilen naturnah ausgeprägte Gewässerverlauf des Eifgenbaches, die ihn begleitenden Ufergehölze und Auwälder, genutztes oder brachgefalloenes Grünland in teils artenreicher Ausprägung, Hainsimsen-Buchenwäldern und andere Laubwäldern in den Hangbereichen und den zahlreichen Quellen und Quellbächen benannt.

Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Bachtalsystems mit regionaler Biotopvernetzungsfunktion. Darunter fallen der Erhalt und die Entwicklung des Biotopkomplexes aus Fließgewässern, Quellbereichen, Auwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern und anderen naturnahen Laubwäldern. Sie dienen als Lebens- und Rückzugsraum gebietstypischer sowie seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Als Gefährdungen des Gebietes werden die Zerschneidung durch Verkehrsstraßen, eine streckenweise naturferne Gewässergestaltung, Müllablagerungen, Eutrophierung durch Düngung, intensive Grünlandnutzung, unerwünschte Sukzession, Freizeitaktivitäten, naturferne Fichten-Reinbeständen und Neophyten aufgeführt.

Biotopverbundflächen gemäß LANUV

Das LANUV erfasst landesweit sogenannte Biotopverbundflächen als planerische Grundlage für die angestrebte Realisierung eines durchgängigen Biotopverbundsystems. Damit wird den §§ 20 / 21 des Bundesnaturschutzgesetzes, einen Biotopverbund zur dauerhaften Sicherung wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensräume zu schaffen, Rechnung getragen.

Im Bereich des Planungsvorhabens werden keine Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund abgegrenzt.

Nördlich der Hilgener Straße (K 18) wird das weitere Gewässerumfeld beidseitig des des Wiedhofbaches in die Biotopverbundfläche *Eifgenbachtal* (Kennung: **VB-K-4808-015**) eingeschlossen. Die entsprechenden Biotopverbundflächen weisen eine Minimalentfernung von rund 35 m (Luftlinie) zum Geltungsbereich des Bebauungsplans auf.

Schutzwürdige Böden

Nach Angaben der Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 (BK 50) des GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW werden für das Plangebiet keines schutzwürdigen Böden verzeichnet.

Gemäß den Angaben der Bodenkarte BK 50 liegt im Bereich des Planungsvorhabens der Bodentyp *Braunerde, schluffiger Lehm, steinig-grusig* (Kennung: B33) vor.

Außerhalb des Plangebietes werden bachbegleitende Grundwasserböden entlang des Wiedhofbaches sowie im Umfeld vorhandene Braunerden in der Kartendarstellung der BK 50 als schutzwürdig verzeichnet. Eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden ist in Hinblick auf die Anordnung außerhalb des Planungsvorhabens nicht gegeben.

Wasserrechtliche Schutzausweisungen

Der Bereich des Bebauungsplangebietes liegt mehr als 1,5 km entfernt von allen im weiteren Umfeld ausgewiesenen Wasserschutzzonen (*Große Dhünntalsperre, Sengbachtalsperre*) und somit auch außerhalb von Wasserschutzzonen.

Boden- und Baudenkmäler

Es liegen keine Hinweise auf Denkmäler oder Bodendenkmäler für das Plangebiet vor. Belange des Denkmalschutzes sowie des Bodendenkmalschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

2. ERMITTlung DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES, BEWERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Der rund 1,33 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. DA 14 "Meisenweg" ist dem zum Ortsteil Dabringhausen gehörigen Siedlungsbereich „Asterweg“ zuzurechnen. Nach Norden schließt die Hilgener Straße (K 18) an. Das Umfeld wird von durchgrünter Wohnbebauung geprägt. Die örtliche Erschließung ist über die beiden Wohnstraßen „Finkenweg“ und „Meisenweg“ gegeben.

Der größere, südliche Teil des Plangebietes wurde ehemals als Sport- und Freizeitanlage genutzt und ist mit einem Tennenbelang versehen. Die sportliche Nutzung wurde seit 2018 aufgegeben. Auf dem ehemaligen Sportplatz befinden sich noch zwei Tore, zwei überdachte Spielerbänke sowie Flutlichtmasten. Das gesamte Sportgelände ist eingezäunt. Der westliche und nördliche Rand des Sportplatzes wird von Strauch- und Baumhecken aus bodenständigen und nicht bodenständigen Baum- und Strauchgehölzen eingefasst. Der westliche und südliche Rand des Sportplatzes ist mit ruderalen Krautsäumen und einzelnen Sträuchern bewachsen.

Der kleinere, nördliche Teil des Plangebietes schließt eine an den Sportplatz angrenzende Grünlandflächen ein, welche derzeit als Weide und Auslauf für Hausschweine (vormals Ponys) genutzt wird und zur Hilgener Straße (K 18) hin um rund 10 m abfällt. Entlang der Straße wird das Grünland von einer im teils steilen Böschungsbereich stockenden Baumhecke, aus überwiegend heimischen Laubbaumarten mit mittlerem bis starkem Baumholz, eingefasst. Dem Baumbestand ist straßenseitig ein etwa 3 m breiter Krautsaum vorgelagert. Im Nordwesten grenzt ein jüngerer Lärchenforst mit einem geschätzten Alter von etwa 40 Jahren an die beweidete Grünlandfläche an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. DA 14 „Meisenweg“ wird im Südwesten, Süden und Osten von der vorhandenen Wohnbebauung am „Asterweg“ umgeben. Die Bebauung besteht aus freistehenden Einfamilien- bzw. Doppelhäusern mit zwei Vollgeschossen und großzügig begrünten Freiflächen. Dominierende Dachform ist das Satteldach.

2.2 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Um die Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 a – j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Die folgenden Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 7 Nr. a, b, c, d, h, i, BauGB) sind bezüglich der vorliegenden Planung als abwägungsrelevant einzustufen. Eine vertiefende Betrachtung und Bewertung ist daher erforderlich.

Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	
Bestand und Bewertung (vgl. a. Kap.2.1)	Auswirkungsprognose
<p>Bestand und Bewertung (vgl. a. Kap.2.1)</p> <p>Das Umfeld des Plangebietes ist von durchgrünter Wohnbebauung entlang der Straßen Asterweg, Meisenweg und Finkenweg mit größeren Gartengrundstücken geprägt. Die Wohnbebauung zeichnet sich überwiegend durch eine zweigeschossige Bauweise aus. Der Gehölzbestand in den Gärten ist durch zumeist nicht bodenständige Einzelgehölze undheckenartige Ziergehölze gekennzeichnet. Das teilweise beweidete Grünland im nördlichen Teil des Plangebietes ist als frische Fettweide zu charakterisieren. Vorherrschende Gräser im Bestand sind u. a. Wiesen-Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>), Rasen-Schmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>), Wiesen-Rispengras (<i>Poa pratensis</i>), Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>) und Gewöhnlicher Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>). Vorkommende krautige Arten sind beispielsweise Acker-Kratzdistel (<i>Cirsium arvense</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Weiß-Klee (<i>Trifolium repens</i>) und Kriechender Hahnenfuß (<i>Ranunculus repens</i>). Daneben kommen ruderaler Arten wie Gewöhnliche Goldrute (<i>Solidago virgaurea</i>), Gemeiner Hohlzahn (<i>Galeopsis tetrahit</i>) und Echte Nelkenwurz (<i>Geum urbanum</i>), Waldarten wie das Kleine Immergrün (<i>Vinca minor</i>) sowie Arten der Trittrasengesellschaften wie Breitwegerich (<i>Plantago major</i>), und Vogel-Knöterich (<i>Polygonum aviculare</i>) vor. Im Umfeld der vorhandenen Kleintierstallungen (Holzunterstände) bestehen aufgrund der teils hohen Trittintensität auch annähernd vegetationsfreie Bereiche (Rohboden).</p> <p>Entlang der Hilgener Straße (K 18) wird das Grünland von einer Baumhecke aus überwiegend bodenständigen Laubbaumarten mit überwiegend mittlerem Baumholz (>36 bis ≥ 50 cm BHD), eingefasst. Der Baumbestand stockt auf einer steilen straßenbegleitenden Böschung. Prägende Baumgehölze sind Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) und Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>). In der Strauchschicht kommen zudem Europäische Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>) und Haselsträucher (<i>Corylus avellana</i>) vor.</p> <p>Von Nordwesten reicht eine Waldparzelle in das Plangebiet, die durch hochwüchsige Lärchen (<i>Larix decidua</i>) mit geringem bis mittlerem Baumholz (rd. 40 Jahre, ≤ 35 cm BHD) gekennzeichnet ist. In der Strauchschicht tritt die Europäische Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>) häufig auf. Nur im Randbereich des Lärchenforstes, im Übergang zum angrenzenden Grünland, herrschen die bodenständigen Laubbaumarten Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) und Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) sowie der</p>	<p>Auswirkungsprognose</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen wird die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme / Überformung von Sportanlagen und Fettgrünland mit sehr geringer bis geringer Bedeutung für die Biotopfunktion planerisch vorbereitet.</p> <p>Für das Plangebiet ergibt sich im Rahmen des Planungsvorhabens ein weitgehender Verlust bzw. eine Überprägung der derzeitigen Biotop- und Nutzungsstrukturen. Hierbei werden überwiegend Biotoptypen mit sehr geringer bis geringer Wertigkeit für die Biotopfunktion in einer Größenordnung von ca. 10.933 m² in Anspruch genommen bzw. überprägt. Die Eingriffsintensität ist als gering zu beurteilen.</p> <p>Der teilweise absehbare Verlust einer Birkenreihe im Westen bzw. der weitestgehende Verlust von kleinfächigen Gehölzstrukturen im Norden des Sportplatzes sowie kleinerer Gebüsche standorttypischer Gebüsche und standortfremder Gebüsche in einer Größenordnung von ca. 0,14 ha ist mit einer mittleren Eingriffsintensität verbunden.</p> <p>Eine Erhaltung vorhandener Gehölzbestände im Plangebiet ist in Hinblick auf das Erfordernis einer zentralen Erschließungsstraße auch nach intensiver Prüfung durch den Verkehrsplaner nicht möglich.</p> <p>Als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung werden im Plangebiet Festsetzungen zur Erhaltung und Ergänzung der Gehölzbestände südlich der Hilgener Straße (K 18) getroffen. Ergänzend ist die Anlage geschnittener Hecken an den Grundstücksgrenzen festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus ist je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche zur Durchgrünung des Plangebietes und Einbindung in die Landschaft mindestens ein standortgerechter</p>

<p>Haselstrauch (<i>Corylus avellana</i>) vor.</p> <p>Der Sportplatz im südlichen Teil des Plangebietes weist aufgrund seiner nicht mehr vorliegenden Nutzung bereits erste Anzeichen einer Verbrachung mit aufkommenden krautigen Ruderalfarten und Gehölzsämlingen auf. So haben sich hier bereits Schösslinge des Schmetterlingsfieders (<i>Buddleja davidii</i>) und der Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>) angesiedelt. Hinzu kommen typische krautige Ruderalfarten wie das gefleckte Johanniskraut (<i>Hypericum maculatum</i>), mehrere Greiskrautarten (<i>Senecio vulgaris</i>, <i>Senecio inaequidens</i>, <i>Senecio jacobaea</i>), Habichtskraut (<i>Pilosella spec.</i>), Schmalblättriges Weidenröschen (<i>Epilobium angustifolium</i>) und vereinzelt das Einjährige Rispengras (<i>Poa annua</i>).).</p> <p>Der Sportplatz wird an seiner West- bzw. Nordseite von baumheckenartigen Gehölzstreifen mit geringem bis mittlerem Baumholz (< 20 bis ≤ 50 cm BHD) eingefasst. Auf der Westseite des Sportplatzes besteht der Gehölzbestand zu großen Teilen aus Hänge-Birken (<i>Betula pendula</i>). Der Unterwuchs wird aus der nicht bodenständigen Lorbeer-Kirsche (<i>Prunus laurocerasus</i>) gebildet. Daneben sind einzelne Fichten (<i>Picea abies</i>) eingestreut.</p> <p>Der Baumbestand auf der nördlichen Seite des Fußballplatzes besteht aus Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) und Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) sowie der Zierart Bluthasel (<i>Corylus maxima</i>, <i>Purpurea</i>). Als bodenständige Sträucher kommen Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Europäische Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>) und Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) vor.</p> <p>Dem Grünland sowie den Kraut- und Ruderalfuren als auch dem Lärchenwald im Geltungsbereich wird eine geringe Bedeutung für die Biotopfunktion beigemessen. Eine mittlere Bedeutung für die Biotopfunktion ist hingegen den baumheckenartigen Gehölzstrukturen mit bodenständigen Gehölzen im Umfeld des Sportplatzes beizumessen. Eine mittlere Bedeutung kommt ebenso der Baumhecke im nördlichen Randbereich des Plangebietes (entlang der K 18) für die Biotopfunktion zu.</p> <p>Dem Sportplatz selbst ist eine sehr geringe Wertigkeit hinsichtlich der Biotopfunktion zuzuordnen.</p> <p>Die Gewässer- und Quellbereiche sowie die Eichen-Hainbuchenwälder und Buchen-Eichenwälder im weiteren Umfeld außerhalb des Plangebietes weisen sehr hohe Wertigkeiten hinsichtlich der Biotopfunktion auf.</p>	<p>Laubbaum aus einer festgelegten Artenliste anzupflanzen.</p> <p>Für im Nordwesten in das Plangebiet einbezogene Waldrandbereiche ist die Entwicklung eines höhengestaffelten, artenreichen Waldmantels festgesetzt. Hierdurch ergeben sich keine wesentlichen Eingriffe für die Biotopfunktion.</p> <p>Im nördlichen Teil des B-Plangebietes werden Flächen für die Entwässerung und Kompensation in Sinne der Eingriffsregelung festgesetzt. Trotz des grundsätzlich technischen Charakters der Versickerungsmulde wird dabei eine möglichst „naturnahe“ Bauweise und Entwicklung mit Einsaaten mit von regionalem Saatgut angestrebt.</p> <p>Die Eingriffsintensität wird aufgrund der überwiegend sehr geringen und geringen Wertigkeit der Biotopstrukturen (Sportplatz, Fettweide) und der bereits vorliegenden anthropogenen Überprägung (Sportplatz) als gering bis mittel bewertet. Hinsichtlich des begrenzten Verlusts von Gehölzstrukturen im Umfeld des Sportplatzes ergeben sich auch mittlere Eingriffsintensitäten. Den insgesamt 2.633 m² großen Gehölzstrukturen im Bestand, stehen nach Umsetzung der Maßnahme ca. 2.308 m² an Gehölzstrukturen (davon 1.008 m² Erhalt) gegenüber. Hinzuzurechnen sind geplante Heckenpflanzungen und Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken.</p> <p>Mit der Anlage von Baum- und Strauchhecken und der Pflanzung von Einzelbäumen und Hecken kann innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. DA 14 „Meisenweg“ keine vollständige Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs erzielt werden. Der verbleibende Ausgleichsbedarf erfolgt durch Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Stadt Wermelskirchen.</p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie Realisierung der örtlichen und externen Kompensationsmaßnahmen kann der naturschutzrechtliche Eingriff umfassend ausgeglichen und das Landschaftsbild neugestaltet werden.</p>
Schutzwert Tiere und Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	
<p>Bestand und Bewertung</p> <p>Basierend auf den Ortsbegehungen im Frühjahr 2017 und 2018 sowie den vor Ort erfassten Biotopstrukturen wird die faunistische Bedeutung des Plangebietes beurteilt.</p> <p>Insgesamt ist bei der Bewertung der betrachteten Sportanlage und der angrenzenden Grünlandfläche innerhalb bzw. im Randbereich anschließender Wohngebiete für die Fauna zu berücksichtigen, dass das Umfeld des Fußballplatzes bis in die jüngste Vergangenheit durch Vorbelastungen und</p>	<p>Auswirkungsprognose</p> <p>Für das Plangebiet ergibt sich im Rahmen des Planungsvorhabens ein weitgehender Verlust bzw. eine Überprägung der derzeitigen Biotop- und Habitatstrukturen als Lebensraum für die Tierwelt.</p> <p>Dem Plangebiet wird auf Grundlage erfolgter örtlicher Begehungen eine überwiegend</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Basierend auf den Ortsbegehungen im Frühjahr 2017 und 2018 sowie den vor Ort erfassten Biotopstrukturen wird die faunistische Bedeutung des Plangebietes beurteilt.</p> <p>Insgesamt ist bei der Bewertung der betrachteten Sportanlage und der angrenzenden Grünlandfläche innerhalb bzw. im Randbereich anschließender Wohngebiete für die Fauna zu berücksichtigen, dass das Umfeld des Fußballplatzes bis in die jüngste Vergangenheit durch Vorbelastungen und</p>	<p>Für das Plangebiet ergibt sich im Rahmen des Planungsvorhabens ein weitgehender Verlust bzw. eine Überprägung der derzeitigen Biotop- und Habitatstrukturen als Lebensraum für die Tierwelt.</p> <p>Dem Plangebiet wird auf Grundlage erfolgter örtlicher Begehungen eine überwiegend</p>

<p>Störwirkungen, ausgehend von dem regelmäßigen Spielbetrieb mit Nutzung der Flutlichtanlage gekennzeichnet war. Verkehrbedingt wirken insbesondere Lärmemissionen von der nördlich angrenzenden Hilgener Straße (K18) auf das Plangebiet ein.</p>	<p>untergeordnete faunistische Bedeutung für die Vogelwelt beigemessen. Für sonstige Artengruppen sind insbesondere in Hinblick auf die örtliche Lage, die Biotopgröße und die ausgeprägten Habitata von überwiegend untergeordneter Bedeutung für die Tierwelt keine geeigneten Lebensraumstrukturen zu erwarten.</p>
<p>Eine Vielzahl an planungsrelevanten Vogelarten, insbesondere Offenlandarten, sind an ihren Brutplätzen störungsempfindlich, so dass die Habiteteignung des Sportplatzes, der Grünlandfläche und angrenzender Gehölze hierdurch in der Vergangenheit deutlich einschränkt ist.</p>	<p>Mit der Inanspruchnahme randständiger Baum- und Strauchhecken gehen kleinflächig Vegetationsstrukturen mit Bedeutung für häufige und verbreitet vorkommende Vogelarten verloren.</p>
<p>Das kleinflächige Grünland im Norden des Plangebietes wird zeitweise mit Ponys oder Hausschweinen beweidet. Vorhandene Kleinställe weisen augenscheinlich keine relevante Bedeutung für die Vogelwelt oder Fledermäuse auf.</p>	<p>Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I) durchgeführt.</p>
<p>Auf dieser Grundlage ist das potentiell zu erwartende Artenspektrum absehbar auf weniger empfindliche Arten beschränkt. Eine allgemeine Bedeutung für ubiquitäre Vogelarten liegt im gesamten Plangebiet vor. So sind Brutplätze, insbesondere von häufigen und verbreitet vorkommenden Vogelarten insbesondere in Gehölzstrukturen sowie eingeschränkt auch im Grünland zu erwarten. Gleichfalls ist eine gewisse Frequentierung des Plangebietes als Nahrungs- oder Jagdhabitat von Vögeln und Fledermäusen zu erwarten.</p>	<p>Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der auf Messtischblattbasis angegebenen planungsrelevanten Arten werden nicht beansprucht. Nahrungs- und Jagdhabitata unterliegen, soweit diesen keine essentielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinweise auf eine hervorgehobene Bedeutung der Lebensräume für die genannten Arten / Artengruppen bzw. ökologischen Gilden liegen nicht vor. Relevante Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p>
<p>In der Artenschutzprüfung (Stufe I) zum Vorhaben (BERKEY, 2019) werden Angaben des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für die Messtischblätter (MTB) 4809 - Quadrant 3, (Remscheid) und 4909 Quadrant 1 (Kürten), des landesweiten Biotopkatasters des LANUV und sonstige zugängliche Fachinformationen zu Schutzgebieten im Umfeld des Planungsvorhabens zugrunde gelegt.</p>	<p>Vorkommen von charakteristischen Grünlandarten wurden im Rahmen örtlicher Begehungen nicht nachgewiesen und sind in Hinblick auf Ausprägung, Nutzung und Lage für den nördlichen Teil des Plangebietes auszuschließen.</p>
<p>Baumhöhlen oder -spalten, Rindenverstecke oder ähnliche Habitatstrukturen mit einem hervorzuhebenden Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für potentiell vorkommende Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) wurden nicht festgestellt. Im Rahmen der Ortsbegehung im Dezember 2018 wurden die Gehölzstrukturen im Plangebiet auf Nester / Horste sowie markante Baumhöhlen und Rindenverstecke untersucht. In dem von Nordwesten an das Plangebiet anschließenden Lärchenforst wurde ein Horst festgestellt, bei dem es sich um einen anzunehmenden Nistplatz des Sperbers (<i>Accipiter nisus</i>) handelt. Ein Sichtnachweis des Sperbers konnte im Rahmen der Begehung nicht erbracht werden. Ein weiteres Nest (Krähennest) befindet sich in einem Bergahorn in der Baumhecke entlang der K 18.</p>	<p>Jagdgebiete von Zwergfledermäusen sind anzunehmen, werden durch das Vorhaben jedoch nicht relevant beeinträchtigt.</p>
<p>Der mutmaßliche Sperberhorst wird durch die geplante bauliche Entwicklung im Plangebiet nicht unmittelbar tangiert und liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Unter Berücksichtigung der dem Horstbaum vorgelagerten Waldbestände mit einer Bestandstiefe von derzeit rund 30 m und der geschätzten Höhe des Horstes von etwa 15 m ist aktuell eine ausreichend wirksame, optische Abschirmung zu vorhabensbedingten Störwirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gegeben.</p>	<p>Mit den Bautätigkeiten sind optische und akustische Störwirkungen durch Lärm, Staub, Licht und Maschineneinsatz auf die Tierwelt verbunden, die das Plangebiet als Lebensraum für die Fauna bauzeitlich entwerten. In angrenzenden Bereichen sind jedoch Biotope mit ähnlichen Biotopstrukturen vorhanden, die den Tieren als Ausweichhabitata dienen können. Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen der Tierwelt die Bereiche wieder zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Zuge der Eingriffskompensation neue Biotope mit faunistischer Bedeutung initiiert.</p>
<p>Im April 2019 wurde keine aktuelle Nutzung des Horstes bzw. ein Horstneubau im benachbarten Baumbestand festgestellt.</p>	<p>Im Zuge der Realisierung des Baugebietes und der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden Gärten sowie unterschiedliche Gehölzstrukturen in Form von Sträuchern, Baumhecken, und Einzelbäumen angelegt, die Lebensräume für</p>

	<p>häufige Vogelarten bieten.</p> <p>Als allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Vogelwelt sind die Fäll- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.</p> <p>Durch spezielle Maßnahmen zum Schutz der Fauna können potentielle anlagebedingte Störwirkungen reduziert werden. Bei der Planung der zukünftigen Straßen- und Gebietsbeleuchtung sind nachweislich insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweißes LED Licht) zu verwenden. Nach oben / in den Himmel gerichtete Beleuchtungen wie z.B. eine Fassadenbeleuchtung durch Bodeneinbaustrahler ist zu vermeiden.</p> <p>Als bemerkenswerte, streng geschützte Art wurde der planungsrelevante Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) mit einem vermutet letztyährigen Brutvorkommen im nordwestlich anschließenden Lärchenforst, außerhalb des Plangebiets, festgestellt.</p> <p>Eine erneute Brut konnte im Frühjahr 2019 bislang nicht bestätigt werden. Geplante Waldumbaumaßnahmen (Entwicklung eines Waldmantels) in Benachbarung zum Horststandort, als auch die baulichen Maßnahmen sind dabei auf etwaige Brutaktivitäten zu überprüfen und abzustimmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).</p> <p>Die Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. DA 14 „Meisenweg“ sowie zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das angestrebte Vorhaben ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen vor Ort kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen schutzwertspezifischen Auswirkungen im Rahmen des Planungsvorhabens verbleiben.</p>
--	--

Schutzwert Wasser (§1 Abs. 6 Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Gemäß den Angaben der Bestandsaufnahme zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Plangebiet dem Grundwasserkörper "Rechtsrheinisches Schiefergebirge" (GWK: 273_04) zugeordnet (Quelle: ELWAS). Hydrogeografisch gehört das Gebiet zum Einzugsgebiet der Wupper.</p>	<p>Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes resultiert die mögliche bauzeitliche Überformung bzw. dauerhafte Bebauung und Versiegelung von Böden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Plangebiets für die Grundwasserneubildung</p>

<p>Die Grundwasserverhältnisse vor Ort sind von wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleitern mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken ohne relevante wasserwirtschaftliche Bedeutung gekennzeichnet. Relevante Grundwasservorkommen sind aufgrund der vor Ort ausgeprägten wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleiter geringer Ergiebigkeit nicht zu erwarten.</p>	<p>und die Grundwasserzuführung für das Eifgenbachtal werden Maßnahmen gefasst, durch die der Verlust von Infiltrationsflächen weitestgehend ausgeglichen oder der Eingriff verhindert werden kann (örtliche Versickerung, Begrenzung der Versiegelung etc.).</p>
<p>Grundwasser wurde im Rahmen örtlicher Bodenuntersuchungen bis in ca. 1,7 m Tiefe nicht angetroffen (FÜLLING, 2018). In größeren Tiefen kann Kluftgrundwasser im anstehenden Felsen erwartet werden.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Plangebietes für den Gewässerschutz wurden Maßnahmen in einem Entwässerungskonzept (ISAPLAN 2019) gefasst, durch die der Verlust von Infiltrationsflächen weitestgehend ausgeglichen oder der Eingriff verhindert werden kann.</p>
<p>Oberflächengewässer oder Quellbereiche sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Als relevante Oberflächengewässer sind der rund 300 m entfernte Eifgenbach nordwestlich des Geltungsbereiches sowie die Siefen nördlich des Geltungsbereiches (Wiedhofbach), die dem Eifgenbach zufließen, zu nennen. Die Minimalentfernung des Plangebietes zum Gewässer beträgt etwa 60 m. Die Minimalentfernung des Plangebietes zu den Quellbereichen im Oberlauf des Wiedhofbaches beträgt ebenso etwa 60 m.</p>	<p>Das Schmutzwasser des Plangebietes soll im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird über neu zu errichtende Schmutzwasserkanäle gesammelt. Die Schmutzwasserkanäle werden an die vorhandene Kanalisation im Meisenweg und im Finkenweg angeschlossen.</p>
<p>Allen unversiegelten Freiflächen im Plangebiet kommt folglich eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung (Niederschlagswasserversickerung) und auch dem damit verbundenen Erhalt der Quellen zu.</p>	<p>Für unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Flächen der privaten Wohnbaugrundstücke ist eine örtliche Versickerung vorgesehen. Die erforderliche Durchlässigkeit des Bodens wurde durch die Untersuchung des Büros FÜLLING nachgewiesen.</p>
<p>Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird die Regenwasserbeseitigung von privaten Grundstücken und auch die Beseitigung des auf den Flächen der Gemeindestraßen anfallenden Niederschlagswassers durch Anlagen zur Versickerung geregelt.</p>	<p>Von der öffentlichen Erschließungsstraße fließt Regenwasser der Kategorie II (= gering verschmutzt) ab. Der Trennerlass geht für Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr von einem geringen Gefährdungspotential aus. In der vorliegenden Situation einer ausschließlich von Anliegern genutzten Erschließungsstraße ohne Durchgangsverkehr ist von sehr schwachem Kfz-Verkehr auszugehen und somit ein geringes Gefährdungspotential für das Grundwasser gegeben.</p>
<p>Das häusliche Schmutzwasser wird über eine im Meisenweg und im Finkenweg vorhandene Sammelkanalisation zum Pumpwerk Dabringhausen abgeleitet. Das Pumpwerk fördert das Abwasser in das Kanalnetz der Stadt Burscheid von wo es dem Klärwerk Leverkusen zufließt.</p>	<p>Das auf der öffentlichen Straßenfläche anfallende Niederschlagswasser wird daher in einem Regenwasserkanal gesammelt und einer zu errichtenden Versickerungsmulde im nördlichen Plangebiet zugeführt. Absetzbare Stoffe werden am Auslauf des Regenwasserkanals in einem Absetzschatz zurückgehalten. Dem Geländeverlauf folgend ist eine rd. 60 m lange und 7 m breite Mulde mit maximaler Einstautiefe von 30 cm vorgesehen. Die Versickerungsanlage wird für ein 5-jähriges Regenereignis dimensioniert.</p>
<p>Das Plangebiet liegt außerhalb jeglicher Wasserschutzgebiete.</p>	<p>Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die Schüttungen der Quellen nördlich des Plangebietes sind aufgrund der geplanten vollständigen Versickerung von Niederschlagswasser nicht zu prognostizieren.</p>
	<p>Wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzwaters Wasser sind unter dieser Berücksichtigung nicht zu erwarten.</p>

Schutzbau und Flächen (§1 a Abs. 2 und §1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	
Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Gemäß den Angaben der Bodenkarte BK 50 liegt im Bereich des Planungsvorhabens der Bodentyp <i>Braunerde, schluffiger Lehm, steinig-grusig</i> (Kennung: B33) vor. Die Bodenfruchtbarkeit wird hier allgemein als gering bis mittel eingestuft. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Boden im Bereich des Sportplatzes aufgrund seiner Nutzung als anthropogen überprägt einzustufen ist.</p> <p>Schutzwürdige Böden sind innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht anzutreffen bzw. es liegt keine Bewertung seitens des GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW der Schutzwürdigkeit von Böden im Raum vor (Stand 2018).</p> <p>Außerhalb des Plangebiets befinden sich nach Aussage des GEOLOGISCHEN DIENSTEN NRW (Stand 2018) im Bereich des Bachtals (Siepen) schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit) in Form von <i>Braunerden</i> (B34) bzw. schutzwürdige Grundwasserböden (Biotoptwicklungspotenzial für Extremstandorte) in Form von <i>Typischen Auengleyen</i>, zum Teil pseudovergleyt (G31).</p> <p>Im Rahmen von Baggertschüren wurden die örtlichen Bodenverhältnisse untersucht (FÜLLING, 2018). Im Bereich des Fußballplatzes wurden dabei oberflächlich Anschüttungen und Tennenbeläge bis in Tiefen von 0,4 - 0,5 m festgestellt. Bis in Tiefen von 0,8 - 1,2 m Hanglehme aus steinigen Schluffen und teils tonig bis sandigem Material mit mäßiger Wasserdurchlässigkeit. Darunter folgt bis in Tiefen von etwa 1,3 - 1,5 m verlehnter Hangschutt mit guter Wasserdurchlässigkeit. In größeren Tiefen schließt die obere gelockerte und verwitterte Gebirgszone aus geklüfteten sandigen, tonigen Schluffsteinen an. Aufgrund vorhandener Zwischenräume und Trennfugen wird für letztere eine gute bis mäßige Wasserdurchlässigkeit angegeben.</p> <p>Die Tennenbeläge im Bereich des Fußballplatzes wurden in einer zusätzlichen Analyse im Jahr 2017 auf die Parameter Dioxine und Furane untersucht (DR. GRANER & PARTNER GMBH: Prüfbericht 1727317A). Das Analysenergebnis ist unauffällig. Die gemessenen Konzentrationen, insbesondere der sog. Toxizitätsindex liegen an der Nachweigrenze. Es besteht kein Verdacht auf sog. Kieselrotmaterial. Die nachgewiesenen Konzentrationen liegen vielmehr im Bereich der allgegenwärtigen anthropogenen Hintergrundbelastung.</p> <p>Hinweise auf Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen liegen für das Plangebiet nicht vor.</p>	<p>Mit den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. DA 14 "Meisenweg" wird die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Böden planerisch vorbereitet.</p> <p>Weiterhin können z.B. durch Umlagerung, Verdichtung, Schadstoffeinträge etc. im Rahmen der späteren Baumaßnahmen bauzeitliche Beeinträchtigungen der nicht überbauten Böden auftreten.</p> <p>Aufgrund der angestrebten baulichen Entwicklung der Flächen werden die natürlichen Bodenfunktionen auf bisher weitestgehend unveränderten Flächen (Fettweide, Baumhecke) insbesondere im nördlichen Teil des Plangebiets durch die erforderliche Modellierung des Geländes und eine anschließende Überbauung und Versiegelung überprägt.</p> <p>Durch die Planung werden zu einem überwiegenden Anteil bereits veränderte und überprägte Böden (Sportplatz) beansprucht.</p> <p>Anlagebedingt gehen auf den vorhabensbedingt bebauten Flächen von bis zu rd. 6.231 m² (überwiegend Sportplatz und Grünland) die „natürlichen“ Bodenfunktionen vollständig verloren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Böden im Bereich des Sportplatzes im Umfang von ca. 5.820 m² bereits mit teilversiegelten Oberflächenbelägen versehen sind und entsprechend keine und nur eingeschränkte Bedeutung für die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Rückhaltefunktion, Ertragsfunktion, Lebensraumfunktion) aufweisen. Durch die Bebauung der bereits anthropogen überformten Flächen und eine teilweise Entsiegelung der Sportanlage, als auch die Wiederherstellung von Böden im Bereich von Gartenflächen kann eine Vermeidung und Verminderung der Eingriffe / Eingriffsintensität erzielt werden.</p> <p>Im Bereich der geplanten Versickerungsanlage ist eine Neugestaltung und Modellierung des Geländes mit Eingriffen in den Boden notwendig, wobei der Boden örtlich wiederverwendet wird.</p> <p>Auf den vorgenannten Flächen ist der Eingriff in den Boden mit einer geringen Intensität zu beurteilen.</p> <p>Schutzwürdige Böden sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.</p> <p>Durch Maßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 18915, DIN 19731 und DIN 18300 während der Bauphase können Eingriffe in den Boden soweit wie möglich vermieden bzw.</p>

	<p>vermindert werden.</p> <p>Für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen muss kein zusätzlicher Boden herangebracht werden. Hierzu soll der vorhandene Boden aus dem Baugebiet Verwendung finden.</p> <p>Die Kompensation von vorhabensbedingten Eingriffen in Böden geringer bis mittlerer Bedeutung erfolgt in Verbindung mit örtlichen Maßnahmen für die Aufwertung der Biotopfunktionen und in Verbindung mit externen Maßnahmen (Ökopunkte).</p> <p>Insgesamt können die Eingriffe in die örtlichen Bodenverhältnisse durch die örtlichen Maßnahmen sowie externe Maßnahmen des Ökokontos ausgeglichen werden.</p>
--	---

Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Der Naturraum weist ein Übergangsklima zwischen dem vorwiegend ozeanisch bestimmten nordwestdeutschen Klima und dem Kontinentalklima auf. Die Jahresmitteltemperatur beträgt im westlichen Randbereich des Gemeindegebiets rund 10°C. Die mittleren jährlichen Niederschläge vor Ort liegen bei ca. 1.275 mm im Jahr.</p> <p>Das von durchgrünter Wohnbebauung umgebene Plangebiet liegt randlich des Siedlungsbereiches Asterweg im Übergang zur freien Landschaft. Die zusammenhängenden Bebauungsstrukturen der Ortslage Dabringhausen sind westlich der Altenberger Str. (L 101) gelegen. Die an den Sportplatz angrenzende, aufgelockerte Bebauung mit hohem Anteil an Grünflächen ist als <i>Siedlungsklimatop</i> zu charakterisieren. Als prägende klimatische Faktoren sind in der Regel gute Austauschbedingungen und eine nur schwache Ausbildung von Wärmeinseln kennzeichnend.</p> <p>Die teilbefestigten Sportplatzflächen sind in Verbindung mit angrenzenden Wohngebieten als <i>Siedlungsklimatop</i> anzusprechen. In Hinblick auf das Fehlen relevanter Vegetationsstrukturen kann dabei eine verminderte Verdunstung und im Gegenzug eine erhöhte Erwärmung angenommen werden.</p> <p>Die Grünlandfläche nördlich des Sportplatzes ist als <i>Freilandklimatop</i> einzuordnen, das durch eine hohe Frisch- und Kaltluftproduktion gekennzeichnet ist. Gebildete Kalt- und Frischluft fließt entlang des örtlichen Gefälles nach Norden ab. Relevante Ausgleichsfunktionen für belastete Siedlungsbereiche sind nicht gegeben.</p> <p>An das Plangebiet im Nordwesten angrenzender Nadelwald (Lärchenforst) bzw. die großen zusammenhängenden Waldflächen jenseits der Hilgener Straße (K18) sind als <i>Waldklimatope</i> zu charakterisieren. Den Waldbeständen ist in Verbindung mit den Gehölzbeständen eine hervorgehobene klimatische Bedeutung beizumessen. Die Wald- und Gehölzflächen stellen lufthygienisch relevante Vegetationsstrukturen dar (Filterfunktion).</p> <p>Dem Plangebiet kommt hinsichtlich seiner klimatischen Funktionen eine untergeordnete Bedeutung zu. Von hoher</p>	<p>Grundsätzlich tragen Flächenversiegelungen und Bebauungen zu einer Beeinträchtigung des lokalen Kleinklimas bei, indem sie Wärme länger speichern und einen Temperatur- und Feuchteausgleich verhindern. Durch die Planung von Wohnbauflächen und Verkehrsflächen werden neue Versiegelungen einer bisherigen Freifläche vorbereitet. Die kleinklimatischen Funktionen der unbebauten Offenlandbereiche (Fettweide) können im überplanten Bereich nach der Umsetzung der Planung nicht mehr erfüllt werden.</p> <p>Aus der im Rahmen des Planungsvorhabens planerisch vorbereiteten Bebauung resultiert die Überformung von Freiflächen im Bereich von teilversiegelten Sportanlagen (ca. 5.820 m²) und angrenzender krautiger Ruderalvegetation (ca. 297 m²) mit untergeordneter klimatischer Bedeutung sowie Grünland (ca. 4.266 m²) mit mittlerer klimatischer Bedeutung. Darüber hinaus werden auf der Nordseite des Sportplatzes sowie am Rand des Lärchenwaldes auch in begrenztem Umfang Gehölzbestände in Form einer Baumhecke / Waldrand (ca. 958 m²) überplant, denen hinsichtlich ihrer lufthygienischen Funktionen eine mittlere bis hohe klimatische Bedeutung zuzuordnen ist. Sonstige vorhandene Gehölzbestände werden erhalten (ca. 1.008 m²) bzw. hinsichtlich Artenzusammensetzung und angestrebter Höhenentwicklung umgebaut (ca. 476 m²). Grünlandgeprägtes Offenland im Norden des Plangebietes wird für die Entwässerungsanlage erhalten bzw. durch teilweise Gehölzentwicklung hinsichtlich seiner klimatischen Funktionen aufgewertet.</p> <p>Als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung werden im Plangebiet Festsetzungen zur Erhaltung bzw. Neuanpflanzung von Gehölzen getroffen. Neben</p>

<p>klimatischer und lufthygienischer Bedeutung sind die an das Plangebiet angrenzenden Waldgebiete. Eine mittlere klimatische und lufthygienische Bedeutung ist den linearen Gehölzstrukturen im Umfeld des Sportplatzes und entlang der K18 zuzuordnen.</p>	<p>der Pflanzung von Einzelbäumen entlang der Verkehrsflächen (6 Stück) und der Anlagen von Gehölzpflanzungen im nördlichen Plangebiet als Kompensationsmaßnahme sind auch auf den Baugrundstücken zusätzliche Baum- und Heckenpflanzungen festgesetzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Vorbelastung als Sportplatz verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzes Klima und Luft.</p>
--	---

Landschaft und Ortsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7 a BauGB)

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Das Planungsvorhaben ist im westlichen Randbereich des Ortsteils Wermelskirchen-Dabringhausen (ca. 240 m ü. NHN) innerhalb bzw. im Anschluss an den Siedlungsbereich Asterweg angeordnet. Das Plangebiet umfasst einen zwischenzeitlich nicht mehr genutzten Vereinssportplatz sowie nördlich angrenzende Grünlandflächen. Der Sportplatz wird im Westen und Norden von randständigen Gehölzen (Baum- / Strauchhecken) eingerahmt. Das angrenzende Umfeld wird von durchgrünter Wohnbebauung mit größeren Gärten eingenommen. Auf der Ostseite des Sportplatzes schließt der Meisenweg samt Wendehammer als Erschließungs- und Wohnstraße an.</p>	<p>Aus der planerisch vorbereiteten Überbauung des Plangebiets ergeben sich während der nachfolgenden baulichen Entwicklung Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.</p>
<p>Nördlich des Sportplatzes grenzt hinter einer Baum- / Strauchhecke eine deutlich zur unterhalb verlaufenden Hilgener Straße (K 18) abfallende Grünlandfläche an, die in das B-Plangebiet einbezogen ist. Zur K 18 wird die ungegliederte Weide durch eine Baumhecke abgeschirmt.</p>	<p>Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind auf die Bauphase beschränkt und mit geringen bis mittleren Auswirkungen verbunden.</p>
<p>Im Nordwesten reicht ein forstlich geprägter Lärchenbestand mit geschätzten Wuchshöhen von rund 10 bis 20 m an das Plangebiet. Jenseits der Kreisstraße 18 (Hilgener Straße) sind die angrenzenden Talhänge des Eifgenbachtals mit zusammenhängenden Wäldern (Laub- und Nadelwald) bewachsen. Im Bereich des Sportplatzes liegen die Geländehöhen bei rund 240 m ü. NHN. und fallen im nördlichen Randbereich des Plangebiets, entlang der K 18 auf rund 230 m ü. NHN. Der Höhenunterschied zum rund 280 m nordwestlich verlaufenden Talraum des Eifgenbaches beträgt rund 50 m.</p>	<p>Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Überbauung von Freiflächen durch Wohnbebauungen mit maximaler Firsthöhe von 11,50 m sowie der Neuordnung der Verkehrsführung und der damit verbundenen Inanspruchnahme von Gehölzen zwischen dem Sportplatz und der Fettweide. Hiermit sind Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild verbunden. Diese Veränderungen sind überwiegend von dem Meisenweg und den unmittelbar an den Sportplatz angrenzenden Bebauungen aus zu bemerken.</p>
<p>Der Gehölzkulissen um den Sportplatz kommt zusammen mit der prägenden Baumhecke entlang der K 18 eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild zu. Der Sportplatz weist eine untergeordnete Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auf. Die Weidefläche ist aufgrund umgebender Gehölzstrukturen weitestgehend abgeschirmt. Punktuelle Einblicke in das Plangebiet sind aus dem angrenzenden Siedlungsraum von Westen (Straßenraum Finkenweg) und Nordosten / Osten (Stellplatzflächen und Garagenhof, Zufahrt über Hilgener Straße) möglich, womit insgesamt eine nur geringe Relevanz für das Ortsbild verbunden ist..</p>	<p>Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich die neue geplante Wohnbebauung in den bereits durch Wohnbebauung geprägten Siedlungsbereich eingliedert und keine gewerblichen Nutzungen (z.B. Gewerbebetriebe) entstehen. Darüber hinaus ist ebenfalls zu beachten, dass der Bereich des Sportplatzes bis 2018 einer regelmäßigen Vereinsnutzung unterlag und auch eine Flutlichtanlage zur Ausleuchtung des Spielfeldes verwendet wurde. Dadurch unterliegt dieser Bereich des B-Plangebiets eine Vorbelastung, die sich auch auf das unmittelbar angrenzende Wohnumfeld auswirkt.</p>
<p>Weitläufige Blickbeziehungen oder Aussichten über den landschaftlich geprägten Außenbereich (Weide) sind aufgrund der Sichtverschattung durch umliegende Wohnbebauung und</p>	<p>Die geplante Bebauung im Norden, soll sich im Hinblick auf die Gartengrundstücke an der vorhandenen Topographie orientieren. Im Zuge des Vorhabens sind an der Nordseite des Plangebiets neben der Begrünung einer Versickerungsmulde auch Kompensationsmaßnahmen durch eine</p>

<p>Gehölzbestände nicht gegeben. Von der nördlich des Plangebietes verlaufenden Kreisstraße 18 sind auf das ca. 10 m höher liegenden Plangebiet nur sehr begrenzte Einblicke möglich. Diese sind überwiegend auf das Winterhalbjahr begrenzt.</p> <p>Die Waldflächen im Randbereich des Plangebietes sind mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild zu bewerten.</p>	<p>Verdichtung der straßenbegleitenden Baumhecke vorgesehen. Potentielle Blickbezüge auf die Bebauung im Winterhalbjahr werden dadurch weiter herabgesetzt.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch gestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan bzgl. der Baukörper (z.B. Gebäudehöhe, Farben, Dachform etc.) und durch landschaftspflegerische Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen neu hergestellt.</p> <p>Im Nordwesten soll auf einer Breite von ca. 10 m ein Waldrand in einem Lärchenforst entwickelt werden. Der Forst soll vom Waldrand abgesehen unverändert bestehen bleiben, so dass auch von Nordwesten eine dauerhafte Eingrünung und Sichtverschattung gegeben ist.</p> <p>Zu allen übrigen Seiten sind bereits bestehenden Siedlungsstrukturen (Wohngebäude mit Gärten) vorhanden, durch die das geplante Wohngebiet eingebunden und sichtverschattet wird. Überdies sollen Gehölzstrukturen teilweise erhalten werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung, dass das Plangebiet in ein wohnbauliches Umfeld eingebettet wird und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sowie den städtebaulichen Festsetzungen zu den Baukörpern erhoben werden, sind keine nachteilige schutzwürdigespezifische Auswirkungen auf das Ortsbild zu prognostizieren.</p>
---	--

Schutzwürdiges und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Innerhalb der beplanten Flächen ist bislang keine Wohnbebauung vorhanden. Von der geplanten Umnutzung betroffen sind die zwischenzeitlich nicht mehr genutzte Sportanlage sowie das nördlich daran anschließende Grünland. Eine unmittelbare Bedeutung des Plangebietes für die Wohnfunktion ist aktuell nicht gegeben.</p> <p>Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass der Sportplatz komplett in ein wohnbauliches Umfeld integriert ist, womit eine Bebauung auf dieser Fläche prinzipiell einer Nachverdichtungsmaßnahme gleichkommt.</p> <p>Der Sportplatznutzung kommt im Allgemeinen eine hohe Bedeutung für die Freizeitfunktion zu. Da die Vereinsnutzung zwischenzeitlich (2018) mit Innutzungnahme eines anderen Sportplatzes aufgegeben wurde, hat sich diese Funktion weitestgehend aufgelöst. Eine Nutzung des Sportplatzes erfolgt zur Zeit allenfalls ungeordnet durch Anwohner des Siedlungsbereichs.</p> <p>Fußwege oder Wanderrouten sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen. Eine über den Wert des Sportplatzes herausragende Bedeutung für die Freizeit- und</p>	<p>Für das Schutzwürdiges Mensch und seine Gesundheit ergibt sich nach Aufgabe der sportlichen Nutzung des Vereinsfußballplatzes, kein weiterer Verlust der Freizeitfunktion bzw. der Wohn- und Erholungsfunktion. Ein anderer kürzlich saniertes Sportplatz in Dabringhausen Höferhof steht dem Verein zur Nutzung zur Verfügung.</p> <p>Für den entfallenden Sportplatz, der auch von Kindern und Jugendlichen zum Spielen genutzt wurde, soll ein neuer öffentlicher Spielbereich im B-Plangebiet vorgesehen werden.</p> <p>Die angrenzende Bebauung ist hinsichtlich des Schutzwürdiges Mensch als schutzwürdige Nutzung zu betrachten.</p> <p>Für den Menschen sind im Zusammenhang mit den geplanten Bebauungen (Wohnbebauung) sowie den verkehrstechnisch notwendigen Umbaumaßnahmen temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm nicht</p>

<p>Erholungsfunktion ist im Planungsgebiet nicht gegeben. Die Verkehrsflächen im Siedlungsbereich Asterweg sind als Mischflächen konzipiert und als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.</p> <p>Relevante verkehrsbedingte Störwirkungen durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen sind im Bereich der nördlich verlaufenden K 18 (Hilgener Straße) gegeben. Insbesondere in den Sommermonaten stellt die Kreisstraße bei Motorradfahrern beliebte Strecke dar, die durch entsprechende Lärmbelastungen gekennzeichnet ist.</p>	<p>auszuschließen. Die Auswirkungsintensität wird jedoch nicht über die üblichen unvermeidbaren Baulärmemissionen im Zuge von Bauvorhaben hinausgehen und ist aufgrund des vorübergehenden Charakters als gering und vertretbar zu bewerten. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass Bauherren und Baufirmen an die geltenden Gesetze und Regelungen zum Lärmschutz gebunden sind.</p> <p>Mit der Umnutzung des Plangebietes von einem Sportplatz bzw. einer Fettweide in ein Wohngebiet ergeben sich keine zusätzlichen Lärmemissionen im Sinne von anlage- und nutzungsbedingten Beeinträchtigungen, die über die bereits bestehende Nutzung des Wohnumfeldes herausgehen. Die zukünftige Nutzung gliedert sich nahtlos in die bestehende Nutzung der Siedlung ein.</p> <p>Aus dem Konzept zur verkehrlichen Erschließung ergibt sich eine Angliederung an den verkehrsberuhigten Bereich Finkenweg / Meisenweg. Innerhalb der geplanten Verkehrsfläche sind mehrere Baum- anpflanzungen zur räumlichen Gliederung und Verkehrsberuhigung vorgesehen. Die Beleuchtung der Straßenflächen erfolgt in gleicher Qualität zu der in den angrenzenden Straßenzügen vorhandenen Beleuchtungsanlagen.</p> <p>Im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme (Graner+Partner, 2019) wurde eine schalltechnische Prognoseberechnung für das Plangebiet durchgeführt, da von der Hilgener Straße (K18) Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet ausgehen.</p> <p>Das Gutachten dokumentiert, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 teilweise um 5 db überschritten werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind aktive Schallschutzmaßnahmen nicht effektiv umsetzbar, so dass zur Dimensionierung passiver Schallschutzmaßnahmen die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (2018-01) ermittelt wurden. Die passiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Mindestanforderungen an die Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile (Fenster, Wände, Dächer ausgebauter Dachgeschosse) schutzbedürftiger Räume werden festgesetzt, um die Entstehung unzumutbarer Lärmbeeinträchtigungen beziehungsweise gesundheitsschädliche Innenpegel zu verhindern und sind der Begründung zum B-Plan im Einzelnen zu entnehmen.</p> <p>Zu beachten ist dennoch, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Sommermonaten mit zusätzlichen Geräuschimmissionen (vor allem im Freibereich der nördlichen Grundstücke zur K 18 hin) durch Motorradverkehr zu rechnen ist, wodurch eine</p>
---	---

	erhöhte Störwirkung durch Verkehrslärm auftreten wird.
Schutzwert Kultur- und Sachgüter und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und d BauGB)	
Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
Bau- oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet in der Denkmalliste der Stadt Wermelskirchen nicht aufgeführt. Die Vorhabensfläche diente bis zur Aufgabe der Vereinsnutzung als Sportplatz bzw. unregelmäßig landwirtschaftlich genutztes Grünland (Weidenutzung). Die Fläche wurde in der Vergangenheit vom Eigentümer zur Haltung von Ponys und Schweinen im Rahmen der Freizeithaltung von Tieren (Liebhaberei) genutzt. Eine relevante Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche liegt nicht vor.	Beeinträchtigungen des Schutzwertes Kultur- und Sachgüter sowie Fläche, die über den Verlust der Fläche als Sportplatzfläche und landwirtschaftlich genutztes Grünland hinausgehen sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden. Die Nutzung des Sportplatzes am Asterweg als Vereinssportplatz wurde im Jahr 2018 aufgegeben. Als Vereinsplatz wird der 2018 sanierte Sportplatz Höferhof genutzt, der in ca. 2 km (Wegestrecke) Entfernung zum Plangebiet liegt. Die Eingriffsintensität durch den Verlust einer rd. 0,4 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche (aktuell Weideland) ist aufgrund der anteilmäßig geringen Flächenanteile als nicht betriebsrelevant einzustufen. Der Neubau einer öffentlichen Verkehrsfläche mit Anschluss an den Finkenweg und Meisenweg findet nach den allgemein gültigen Regelwerken und dem aktuellen Stand der Technik statt. Durch die zukünftige Verbindung des Meisenwegs mit dem Finkenweg, wird fortan die Möglichkeit einer sog. Ringerschließung bestehen. Nachteilige Auswirkungen auf die bisherige Verkehrssituation werden sich dadurch nicht ergeben.
Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)	
Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
Gemäß BauGB sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten sowie aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzwerten zu betrachten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzwertbezogene Raumanalyse Informationen über die funktionalen (Wechsel-)Beziehungen zu anderen Schutzwerten und Schutzwertfunktionen beinhaltet. Somit werden über den schutzwertbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen bzw. die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzwerte erfasst und auch dort dargestellt. Bei Landschaftsteilen mit ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefügen ("Wechselwirkungskomplexe") wird empfohlen,	Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzwerten oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. DA 14 „Meisenweg“ auch unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

<p>soweit entscheidungsrelevant betroffen, die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen bzw. die sich ergebenden Veränderungen ergänzend zur schutzgutbezogenen Darstellung zusammenfassend zu beschreiben.</p> <p>Derartige Wechselwirkungskomplexe sind mit der Festsetzung des Bebauungsplans nicht verbunden.</p>	
--	--

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bebauungsplangebiet weist eine Minimalentfernung von rund 270 m zum nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet (DE-4809-301) „Dhünn und Eifgenbach“ auf. Teilflächen des Bebauungsplangebiets liegen somit innerhalb des 300 m breiten Radius des oben genannten FFH-Gebiets für den Umgebungsschutz. Die Teilflächen beziehen sich insbesondere auf das nordwestlichen gelegene Plangebiet (z.B. Grünland und Waldumbau). Der Radius für den Umgebungsschutz schneidet zudem ein hier randlich gelegenes Baugrundstück sowie den Bereich, der für die Anlage einer zentralen Versickerungsmulde dienen soll, an.

Projekte und Pläne sind gemäß FFH-Richtlinie vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Deshalb wurden eine FFH-Vorprüfung (PLANUNGSBÜRO BERKEY, 2019) durchgeführt, um zu beurteilen, ob durch das betrachtete Planungsvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ zu erwarten sind.

Die FFH Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. DA 14 „Meisenweg“ der Stadt Wermelskirchen kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung einer Versickerung der örtlichen anfallenden Niederschläge vor Ort, keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch das Planungsvorhaben gegeben ist. Auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Für die nachfolgend aufgeführten Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB ist eine vertiefende Betrachtung nicht erforderlich, da die entsprechenden Themenkomplexe für das vorliegende Planungsvorhaben nicht relevant sind und folglich als nicht abwägungsrelevant einzustufen sind:

e) Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Entsorgung von Abfällen und Abwässern wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt. Eine Betrachtung der Entwässerung erfolgt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser (Kap. 2.2). Hinsichtlich der Lärmemissionen findet eine Betrachtung der Auswirkungen in Verbindung mit dem Schutzgut Mensch statt (Kap. 2.2).

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame effiziente Nutzung von Energie

Die im Bebauungsplan festgesetzte Bebauungsstruktur berücksichtigt Erfordernissen für aktive und passive solarenergetische Maßnahmen.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die Zulässigkeit konkreter Vorhaben wird in der konkreten Bauleitplanung durch den Bebauungsplan geregelt.

Zur Begrünung und ökologischen Aufwertung des öffentlichen Straßenraumes wird gemäß Eintrag im Bebauungsplan festgesetzt, dass im Bereich der Erschließungsstraße die im Plan festgesetzten Bäume anzupflanzen sind. Je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Plangebietes und Einbindung in die Landschaft zudem mindestens ein standortgerechter Laubbaum aus einer festgelegten Artenliste anzupflanzen. Um möglichst viele ältere Bestandsbäume zu erhalten, wird festgesetzt, dass diese auf die Festsetzung anzurechnen sind. Ergänzend dazu werden Gehölzstrukturen erhalten und Neupflanzungen außerhalb der Baugrundstücke angelegt.

Durch die geplanten Festsetzungen ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf die Luftqualität.

j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Die Flächen des Plangebietes werden entsprechend den Zielen der Planung als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Im Plangebiet werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind damit unzulässig. Es ist keine Ansiedlung von Unternehmen, die unter die Störfallverordnung / Seveso III Richtlinie fallen geplant. Ebenso sind im Umfeld keine derartigen Unternehmen bekannt.

2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

...unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Im Baugesetzbuch ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 3 b UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert: „(...), wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen können. Die benachbarten Baugebiete sind bereits bauleitplanerisch umgesetzt. Erhebliche Umweltauwirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

2.4 Ökologische Bilanzierung

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (BERKEY, 2019) ermittelt und bewertet die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe in ihrer Gesamtheit und legt Maßnahmen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fest. Die Ergebnisse der ökologischen Bilanzierung sind dem LFB zum Vorhaben entnommen.

Für die Bilanzierung, der durch die Planung zu erwartenden Eingriffen wird in Abstimmung mit der Stadt Wermelskirchen die Methodik nach FROELICH UND SPORBECK („Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen“, 1991) herangezogen. Es wird ein vereinfachtes Bewertungsverfahren ohne das Bewertungskriterium Vollkommenheit angewendet. Entsprechend werden die Biotoptypen nach den Kriterien Natürlichkeit, Wiederherstellbarkeit, Gefährdungsgrad, Maturität (= Reifegrad), Struktur- und Artenvielfalt und Häufigkeit bewertet.

Der regionale Bezug wird über die Zuordnung zur Naturraumgruppe 5 (= Paläozoisches Bergland, submontan) hergestellt.

Bestandswert

Für den Eingriffsbereich wird eine Fläche von 13.293 m² zugrunde gelegt, woraus eine Wertigkeit im Bestand von insgesamt 122.806 ökologischen Wertpunkten resultiert.

Wert des geplanten Vorhabens

Unter Berücksichtigung des nicht vermeidbaren Verlustes von Biotoptypen, der Maßnahmen im Plangebiet bzw. des Erhalts von Gehölzstrukturen ergibt sich ein **Biotopwert nach Realisierung** der Planung von insgesamt 72.881 ökologischen Wertpunkten. Aus der Gegenüberstellung von Bestands- und Planungssituation resultiert ein **Kompensationsdefizit** von 49.925 ökologischen Wertpunkten.

Das Kompensationsdefizit bedarf demzufolge eines externen Ausgleichs.

Das verbleibende Defizit von insgesamt 49.925 ökologischen Wertpunkten, soll durch Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Stadt Wermelskirchen ausgeglichen werden.

Das verbleibende Defizit wird durch Maßnahmen im Zuge des Ökokontos der Stadt Wermelskirchen ausgeglichen. Gemäß Schreiben der Stadt Wermelskirchen vom 16.05.2019 Zeichen: 61 wird vom Amt für Stadtentwicklung mitgeteilt, dass die Stadt Wermelskirchen über ausreichende Flächenreserven verfügt um das o.g. Defizit auszugleichen.

Das Ausgleichsgrundstück befindet sich in der Gemarkung Oberhonnef, Flur 3 auf den Flurstücken 76 und 251 und wird unter der Bezeichnung Ökokonto Wermelskirchen – Ei. 08/01-07 Lüffringhausen für Abbuchungen im Rahmen der Bauleitplanung geführt. Es handelt sich dabei um Extensivierungsmaßnahmen auf einer ehemals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche und Pflanzmaßnahmen (Wertsteigerung: gemittelt 9,46 ökologische Wertpunkte).

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Die im Rahmen des Planungsvorhabens getroffenen Festsetzungen ermöglichen die Ergänzung und Abrundung von Wohnbauflächen innerhalb bzw. im Randbereich bestehender Siedlungsflächen ("Asterweg"). Bei Durchführung der Planung ist von einer kurz- bis mittelfristigen Realisierung der Wohnbebauung auszugehen, da ein konkretes Interesse durch einen Investor besteht. Hiermit ist eine umfassende Überformung einer Sportplatzfläche und einer landwirtschaftlichen Fläche im nördlichen Plangebiet durch Bebauung und Erschließungsflächen verbunden. Der Sportplatz ist aufgrund der vorhergehenden Nutzung bereits als anthropogen überformt anzusehen und wurde als Vereinssportplatz aufgegeben. Im Zuge der geplanten Bebauung und der Erschließungsstraßen kommt es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und -versiegelung insbesondere im nördlichen Teil des Plangebietes.

Die Durchführung der Maßnahme geht mit einer umfassenden Veränderung und baulichen Überformung von Natur und Landschaft einher. Für eine verträgliche Umsetzung sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Beeinträchtigende Auswirkungen auf das Ortsbild können durch Festsetzungen zur Eingrünung der Flächen durch Entwicklung von Gehölzstrukturen begrenzt werden.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem weitestgehenden Erhalt der gegenwärtigen Gegebenheiten auszugehen.

Aufgrund der räumlichen Lage des Plangebietes in einem Wohnumfeld ist davon auszugehen, dass der Sportplatz weiterhin als Ballspielplatz genutzt wird und in den randlichen unbespielten Flächen eine Verbrauchung fortschreiten wird.

4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen Eingriffe in Natur in Landschaft auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von vorrangiger Bedeutung.

Hierzu zählen z.B. allgemein wirksame Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen:

Aspekte zur Vermeidung / Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen:

- Flächensparende und schonende Baudurchführung (z.B. Andienung der Baustellen über vorhandene Wege, Baustelleneinrichtungen nur auf bereits in Anspruch genommenen Flächen (versiegelte Flächen) oder auf Flächen, die aufgrund der Planung verändert werden).
- Die Anlage der Baustelleneinrichtung sollte so erfolgen, dass Beeinträchtigungen (Lärm, Schadstoffe, Grundwasserbelastungen) für die Umgebung und den Naturhaushalt vermieden werden.
- Die Anlage von Bodenmieten auf Flächen mit wertvollen Vegetationsstrukturen und im Kronentraubereich von Bäumen ist zu vermeiden.
- Lagerung von Material (z.B. Filterkies, Sand etc.) nur im Bereich anlagebedingt in Anspruch genommener Flächen.
- Vorhandene angrenzende Vegetationsstrukturen sind gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen und zu sichern. Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche nach RAS-LP 4.
- Ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung erhaltenswerter Gehölze im Randbereich der Baumaßnahme ist durch entsprechende Pflege (Rückschnitt, Auf-den-Stock-setzen, Wurzelschutz) zu vermeiden. Insofern Wurzelvorhänge notwendig sind, sind diese mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf herzustellen! Erforderliche Maßnahmen sind frühzeitig und fachgerecht durchzuführen. Reduzierung des Vegetationsverlustes auf das unbedingt notwendige Maß.
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Verwendung biologisch abbaubarer Schmierstoffe und Betanken von Baustellenfahrzeugen in gesicherten Bereichen.
- Abtrag des Ober- und Unterbodens nach Entfernen der Vegetationsdecke und getrennte Lagerung und Mieten. Wiederverwendung gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten). Der Oberbodenabtrag ist entsprechend dem Baufortschritt sukzessive vorzunehmen. Wiederverwendung von Bodenmassen (Ober- und Unterboden).
- Während der Bauarbeiten anfallende Abfälle (Gebinde, Verpackungen etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes wird empfohlen, die Versickerungsanlagen bereits vor Errichtung und Inbetriebnahme der baulichen Strukturen fertigzustellen, damit anfallendes Niederschlagswasser unmittelbar bei Inbetriebnahme der baulichen Strukturen über eine bereits intakte und geschlossene Vegetationsdecke (belebte Bodenschicht) zur Versickerung geführt wird.

Allgemein wirksame Aspekte zur Vermeidung / Verminderung anlagebedingter Beeinträchtigungen:

- Beschränkung des benötigten Flächenbedarfs / der Neuversiegelung für das geplante Vorhaben auf das unbedingt notwendige Maß. Zum Schutz des Bodens und zum sparsamen Umgang mit dem Boden wird eine Teilverseiegelung für Flächen empfohlen, deren Versiegelung nicht zwingend erforderlich ist.
- Auch aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern.
- Das zur Verfüllung von Baugruben bzw. Geländemodellierung vorgesehene Material muss den Prüf- und Vorsorgewerten der BBodSchV hinsichtlich der beabsichtigten Nachnutzung entsprechen. Die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) ist zu beachten.
- Frühzeitige Einbindung der geplanten Strukturen in das Landschaftsbild durch Pflanzmaßnahmen und Begrünungen auf den Baugrundstücken unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Kontrolle durch das Bauaufsichtsamt
- Herstellung aller Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Baugrundstücke so schnell wie technisch möglich (auch wenn noch nicht alle Grundstücke verkauft wurden).

Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Fauna (bau-, anlage und betriebedingt)

- Erforderliche Baumfällungen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel vorzunehmen. Also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.
- Um Störungen auf den Sperber im Lärchenforst zu vermeiden, sind vor Baubeginn durch einen Fachgutachter Kontrollen auf den Besatz des Horstes zu machen. Daraus können sich ggf. Bauzeitenbeschränkungen (z.B. für Rodungsarbeiten am Waldrand) ableiten lassen.
- Um Störungen von Vögeln und potentiell möglichen Fledermäusen während der Bauphase zu vermeiden, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden.
- Bei der Planung der zukünftigen Straßen- und Gebietsbeleuchtung sind nachweislich insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweißes LED Licht) zu verwenden. Dabei werden nicht nur Insekten geschont, sondern auch Störungen der Vogelwelt, Fledermäuse und nachtaktiver Tiere, z.B. Waldkauz vermieden. Nach oben / in den Himmel gerichtete Beleuchtungen wie z.B. eine Fassadenbeleuchtung durch Bodeneinbaustrahler ist nicht zulässig. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet z.B. mit Ausleger und gerichteten Reflektoren und effizienter LED Leuchtmittel ausgeführt werden. Hierbei wird zielgerichtet eine primäre Wege - oder Verweilzone ausgeleuchtet. Um nachweislich weitreichende Störungen von ziehenden oder im weiteren Umfeld brütenden Vogelarten zu vermeiden, muss die notwendige Außenbeleuchtung von oben herab erfolgen und möglichst wenig in benachbarte Gehölzbestände sowie in den Himmel abstrahlen.

5. PLANUNGSALETERNATIVEN

Die im Ort Dabringhausen gelegene, zwischenzeitlich ungenutzte Sportfläche wurde von einem Investor erworben, um dort ein Wohngebiet zu entwickeln. Im Zuge der Planung wurde das Plangebiet um Teile der nördlich angrenzenden Wiesenfläche erweitert, um das Wohngebiet sinnvoll zu arrondieren, einen Ringschluss der angrenzenden Erschließungsstraßen zu erreichen und weitere Wohnhäuser sowie einen Kinderspielplatz zu errichten.

Bei der Planung handelt es sich um die Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen, ehemals als Sportplatz genutzten Freifläche, die seit einiger Zeit brach liegt. Aufgrund ihrer Lage im Stadtteil Dabringhausen ist diese Fläche für eine Entwicklung mit angemessenen Grundstücksgrößen und Wohnhäusern ideal geeignet. Durch die Erweiterung um die nördlich angrenzende Wiesenfläche wird das bestehende Wohngebiet sinnvoll abgerundet, ein Ringschluss zwischen den bestehenden Erschließungsstraßen erreicht und die Möglichkeit für die Errichtung eines Kinderspielplatzes im Zentrum des Quartiers geschaffen.

Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnflächen bei gleichzeitig begrenzten Flächen im Stadtgebiet von Wermelskirchen kommt dieser Fläche eine große Bedeutung zu. Im Hinblick dessen sind keine Planungsalternativen gegeben.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB gegliedert und erstellt. Umweltschutzbelaenge gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden beschrieben und die Auswirkungen der Planung bewertet.

Als Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung wurde der seitens der Stadt Wermelskirchen zur Verfügung gestellte Entwurf zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans verwendet.

Darüber hinaus wurden folgende Fachinformationssysteme für die Ermittlung der relevanten Grundlagendaten herangezogen:

- Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Fachinformationssystem "Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (LANUV) (MTB 4809 Wermelskirchen, 4909 Kürten)
- Fachinformationssystem "NATURA 2000-Gebiet in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem Wasser - "ELWAS" (MKULNV)
- Fachinformationssystem Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Emissionskataster Luft (LANUV)
- Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW)
- Tim-Online "Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen" (LAND NRW)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan (Graner + Partner, 2019)
- Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser (FÜLLING, 2018)
- Konzept zur Ableitung und Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser (ISAPLAN, 2019)
- Konzept zur Verkehrserschließung (ISAPLAN, 2019)

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ.

Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises wurden berücksichtigt.

- Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten traten nicht auf.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Der Gemeinde obliegt die Pflicht zu prüfen, ob und inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung der Planung eintreten. Die hierfür notwendige Überwachung der Schutzgüter (Umweltmonitoring) dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener Umweltfolgen, so dass nachteilige Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen beseitigt oder zumindest gemindert werden können (vgl. § 4c BauGB).

Eine geplante Überwachung eventueller Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter ist nicht bekannt. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) wird jedoch eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen empfohlen.

Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger, nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter sind zu dokumentieren; gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen durchzuführen.

7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENSTELLUNG

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist der Bebauungsplans Nr. DA 14 „Meisenweg“ der Stadt Wermelskirchen. Das Planungsvorhaben dient der Entwicklung eines *Allgemeinen Wohngebietes* gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Für den Bebauungsplan sollen in erster Linie ein ehemals als Vereinssportfläche genutzter Sportplatz westlich des Meisenwegs und eine hieran nördlich angrenzende Grünlandfläche für wohnbauliche Zwecke umgenutzt werden. Daneben werden randständige Gehölz- und Waldstrukturen in das Plangebiet einbezogen. Für Randbereiche einer vorwiegend mit hochwüchsigen Lärchen bewachsenen Nadelwaldparzelle im Nordwesten des Plangebietes ist daneben eine Umstrukturierung in einen gestaffelten Waldrand vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst eine rd. 1,33 ha große Fläche. Die durchschnittliche Längserstreckung des Plangebietes beträgt in Nord-Süd-Richtung im Mittel ca. 165 m. und Breiten von etwa 65 m bis ca. 130 m in West-Ost-Richtung.

Das Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis südwestlich der Wermelskirchener Innenstadt in Dabringhausen. Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortskerns von Dabringhausen und der L 101 und ist dem Siedlungsbereich „Asterweg“ zuzurechnen. Dort liegt es zwischen den Straßen „Finkenweg“ und „Meisenweg“ und rundet den Ortsrand zur nördlich verlaufenden Hilgener Straße (K 18) hin ab.

Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt. Bauträger ist die Plot 1 GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 16 BauNVO und orientiert sich an der umliegenden Bestandsbebauung. Diese entspricht einer offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Im Bebauungsplanverfahren wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 festgesetzt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen erfolgt in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auch die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wermelskirchen.

Die vorhabensbedingte Inanspruchnahme und dauerhafte Überformung bzw. Umwandlung von Flächen betrifft überwiegend **Biotope** ohne bzw. mit einer geringen Wertigkeit. Diese machen ca. 82 % der Gesamtfläche des Plangebietes aus. Biotopstrukturen mit einer mittleren Bedeutung für die Biotopfunktion in Form von Gehölzstrukturen nehmen die übrige Fläche des ca. 13.293 m² großen Plangebietes ein. Biotoptypen mit einer hohen Bedeutung sind nicht vom Vorhaben betroffen. Im Zuge des Vorhabens sollen eine 1.008 m² große Baumhecke und eine Eiche mit mittlerem Baumholz erhalten werden und neue Gehölze gepflanzt werden.

Im Hinblick auf die **Fauna** bestätigen die Untersuchungen eine untergeordnete Bedeutung der Flächen im Vorhabensbereich für die Vogelwelt. Für das Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I) durchgeführt. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen auf einen angrenzenden Horst (Sperber) im Zuge der Umsetzung zu verhindern. Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.

Aufgrund eines in ca. 300 m angrenzenden Bachtales, das als FFH Gebiet (DE-4809-301) „Dühnn und Eifgenbach“ ausgewiesen ist und im Hinblick auf die bisher überwiegend unversiegelte Ausprägung des Plangebietes ist dem Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung für den **Wasserhaushalt** zuzuordnen. Aufgrund der Nähe zum FFH Gebiet wurden eine FFH Vorprüfung durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigung sind durch das geplante Planungsvorhaben mit örtlicher Versickerung der Niederschlagswassers nicht gegeben. Auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Aufgrund der Sportplatznutzung für große Teile des B-Plangebietes in der Vergangenheit und dem hiermit verbundenen Oberflächenaufbau sind die örtlichen **Bodenverhältnisse** dort überwiegend als anthropogen überformt und als sehr geringwertig zu beurteilen. Den übrigen vorkommenden und überwiegend unveränderten Böden im Plangebiet ist für den Naturhaushalt eine geringe bis mittlere Bedeutung zuzuordnen. Durch die geplante Bebauung größtenteils bereits anthropogen überformten Flächen und eine teilweise Entsiegelung der Sportanlage, als auch die Wiederherstellung von Böden im Bereich von zukünftigen Gartenflächen kann eine Vermeidung und Verminderung der Eingriffe / Eingriffsintensität erzielt werden.

Dem Plangebiet ist in Hinblick auf seine Gesamtgröße, als auch die flächenmäßig vorherrschende Ausprägung eine überwiegend **kleinklimatische** Bedeutung für den Naturhaushalt zuzuordnen. Durch den Sportplatz ergibt sich eine Vorbelastung (Aufheizeffekt; keine Staubbbindung) Von hervorzuhebender lufthygienischer Bedeutung für den Immissionsschutz sind die Gehölze im Umfeld des Vorhabens (z.B. Baumhecken und Waldflächen). Im Zuge des Vorhabens sind Gehölzstrukturen geplante, die sich regulierend auf das Klima auswirken.

Der straßenbegleitende Baumhecke entlang der K18 im Norden kommt zusammen mit der prägenden Baumhecke zwischen Sportplatz und Fettweide eine relevante Bedeutung für das **Orts- und Landschaftsbild** zu. Zu den übrigen Himmelsrichtungen sind bereits bestehenden Siedlungsstrukturen (Wohngebäude mit Gärten) vorhanden, durch die das geplante Wohngebiet eingebunden und sichtverschattet wird. Im Zuge des Vorhabens sollen Gehölzstrukturen teilweise erhalten werden. Das Landschaftsbild wird durch gestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan bzgl. der Baukörper (z.B. Gebäudehöhe, Farben, Dachform etc.) und durch landschaftspflegerische Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen neu hergestellt.

Dem Plangebiet kommt nach der Nutzungsaufgabe des Sportplatzes keine wesentliche Bedeutung für die **Freizeit- und Erholungsfunktion** mehr zu. Fußwege oder Wanderrouten sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.

Die Vorhabensfläche diente teilweise als Vereinssportplatz. Die Nutzung wurde im Jahr 2018 aufgegeben. Als Vereinsplatz wird deshalb der 2018 sanierte Sportplatz Höferhof genutzt, der in ca. 2 km (Wegestrecke) Entfernung zum Plangebiet liegt. Die rd. 0,4 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche, dient der Hobby-Tierhaltung und ist aufgrund der anteilmäßig geringen Flächenanteile sowie die schwierigen Zugänglichkeit (Insellage) als nicht betriebsrelevant einzustufen.

Zur schutzwertbezogenen Rücksichtnahme werden **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** sowie **Schutz- und Sicherungsmaßnahmen** vorgesehen, durch die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen reduziert werden können.

Als Maßnahme zur **Eingriffskompensation** werden im Plangebiet Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen getroffen. Neben der Pflanzung von Einzelbäumen an der Planstraße und auf Baugrundstücken sind Hecken mit bodenständigen Gehölzen auf den Baugrundstücken sowie Baum- und Strauchhecken außerhalb davon vorgesehen. Um Konflikte wie Beschattung, Windbruch etc. zwischen der Wohnbebauung im Nordwesten des Plangebietes und dem angrenzenden, teils hochwüchsigen Waldbestand zu vermeiden, wird ein 10 m breiter Streifen eines Waldstückes in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Hier soll auf einer Tiefe von 10 m der Aufbau eines gestaffelten Waldrandes mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung erfolgen.

Durch spezielle **Maßnahmen** zum Schutz der Fauna können potentielle anlagebedingte Störwirkungen reduziert werden. Bei der Planung der zukünftigen Straßen- und Gebietsbeleuchtung sind nachweislich insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweißes LED Licht) zu verwenden.

Insgesamt können die Eingriffe in die örtlichen Bodenverhältnisse durch die örtlichen Maßnahmen sowie externe Maßnahmen ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung der Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sowie der städtebaulichen Festsetzungen zu den Baukörpern liegen die schutzwertspezifischen Auswirkungen auf das Ortsbild im für den städtischen Siedlungsbereich üblichen Rahmen.

Bei der Einhaltung der entsprechenden Verordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung (passiver Lärmschutz) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut **Mensch** und seine Gesundheit zu prognostizieren sind.

Unter Berücksichtigung des nicht vermeidbaren Verlustes von Biotoptypen und der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ergibt sich ein Biotopwert nach Realisierung der Planung von insgesamt 72.881 ökologischen Wertpunkten. Aus der Gegenüberstellung mit dem Bestandwert (122.806 ökologische Wertpunkte) resultiert hieraus ein Kompensationsdefizit von 49.925 ökologischen Wertpunkten.

Das verbleibende Defizit von insgesamt 49.925 ökologischen Wertpunkten, soll durch Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Stadt Wermelskirchen ausgeglichen werden. Gemäß Angabe vom Amt für Stadtentwicklung verfügt die Stadt Wermelskirchen über ausreichende Flächenreserven um das o.g. Defizit auszugleichen.

Mit der Beachtung und Umsetzung aller landschaftsplanerischen Kompensationsmaßnahmen den zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und der Kompensation des verbleibenden Defizits durch das Ökokonto der Stadt Wermelskirchen kann der Eingriff im Sinne des § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW als ausgeglichen gelten.

Auswirkungen auf dem Plangebiet benachbarte Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet) sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden.

Weiterhin ergibt sich aus dem Vorhaben keine artenschutzrechtliche Betroffenheit potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten. Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Bebauungsplan Nr. DA 14 "Meisenweg" ausgeschlossen werden.

Mit dem Planungsvorhaben sind im Hinblick auf die geplanten fachspezifischen Maßnahmen (Lärm, Entwässerung, Landschaftspflege, Verkehr) und städtebaulichen Festsetzungen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 a – j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbunden.

8. FOTODOKUMENTATION



Bi

Bild 1a-b: Blick von der Ostseite auf den Sportplatz



Bild 2a-b: Südseite und Westseite des Fußballplatzes, Im Hintergrund Birken in Baumschicht



Bild 3a-b: Nordseite, Kirsche mit mittlerem Baumholz



Bild 4 a-b: Eiche und Hasel am Nordrand des Fußballplatzes



Bild 5a-b: Birke am Sportplatz und starke Verbuschung der Baumhecke



Bild 6a-b: Baumhecke im Westen



Bild 7a-b: Zustand des Fußballplatzes im Winter 2018 (beginnende Verbrachung)



Bild 8a-b: Weide im nördlichen Plangebiet und angrenzende Gehölzstrukturen



Bild 9a-b: Schweine-Unterstand mit intensiv durch Tritt beanspruchten Flächen



Bild 10a-b: Baumhecke am Übergang der Weide zur Kreisstraße



Bild 11a-b: Nordwestlich an Plangebiet angrenzender Lärchenforst



Bild 12 a-b: Einzelne Laubbäume am Übergang zur Weide